

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 11. October 1872.

1. Abänderung des § 73 der Verfassung und des Gesetzes die richterlichen Behörden betreffend.

Der Senat vermag, so sehr er die beantragte Vermehrung des Richtercollegiums zu fördern wünscht, den Beschlüssen der Bürgerschaft in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht beizutreten, theils aus formellen Gründen, weil der vorgeschlagene Zusatz zu dem die richterlichen Behörden betreffenden Gesetze vom 30. Januar 1871 auch die nicht genehmigte Streichung des zweiten Absatzes im § 25, des dritten Satzes im § 29, so wie der Worte „oder das Amt eines ersten Staatsanwalts“ im § 30 dieses Gesetzes zur Folge haben muß, — theils im Hinblick auf die Bestimmungen der Reichsgesetzgebung wegen Gleichstellung aller Deutschen in Betreff der bürgerlichen resp. staatsbürgerlichen Rechte, namentlich in Betreff der Zulassung zu öffentlichen Aemtern.

In dieser Beziehung geht der Senat zunächst davon aus, daß § 73 der Verfassung in so weit, als danach die Wahl eines Mitglieds des Richtercollegiums auf bremische Staatsbürger und einer der anerkannten christlichen Confessionen Angehörige beschränkt ist, aus den in dem Deputationsbericht vom 17. Mai d. J. angeführten Gründen mit Art. 3 der Reichsverfassung und dem Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 nicht vereinbar ist. Es gilt dies auch von der gegenwärtigen Fassung der Bestimmung des § 73, daß nur derjenige wählbar sein soll, „welcher nach geleistetem Staatsbürgereide wenigstens drei Jahre im Bremischen Staate in praktischer Wirksamkeit gewesen ist.“ Aber auch wenn man diese Vorschrift dahin abändern wollte, daß die dreijährige praktische Wirksamkeit zwar erforderlich, aber nicht von einer vorgängigen Leistung des Staatsbürgereides an zu berechnen sei, würde die Frage aufgeworfen werden können, ob hiermit die reichsgesetzliche Bestimmung ihrem wahren Inhalte nach erschöpft werde. Denn obgleich jene Voraussetzung der Richterwahl sich ihrem Wortlaute nach allerdings gleichmäßig auf Einheimische und Nichtbremser bezieht und daher dem Anschein nach diese gegen jene nicht zurücksetzt, so darf doch nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß ihre Wirkung in Beziehung auf Bremische Staatsangehörige und auf andere Deutsche thatsächlich eine verschiedene sein kann.

Für Einheimische ist dieselbe fast ganz bedeutungslos, weil bremische Juristen ihre Laufbahn nicht in andern deutschen Staaten zu beginnen pflegen und es sich von selbst versteht, daß Anfänger, welche sich noch nicht längere Zeit der Rechtspflege gewidmet haben, auch abgesehen von der vorgeschriebenen Altersgrenze, nicht zum Richteramt gewählt werden.

Jene Bestimmung schließt aber auswärtige deutsche Rechtsgelehrte factisch von dieser Wahl aus. Denn offenbar kann, wenn überall von einer Wahl Auswärtiger die Rede sein soll, nur an Männer gedacht werden, welche bereits im Dienste eines andern Staates sich bewährt und eine Stellung erlangt haben, die eine dem Eintritt in das Richtercollegium vorhergehende mehrjährige Wirksamkeit im Bremischen Staat so gut als unnötig macht.

Hiernach würde die Schlussfolgerung nicht ausgeschlossen sein, daß die fragliche Bedingung der Wählbarkeit ihrer wahren praktischen Bedeutung nach ihre Spitze wesentlich gegen die Zulassung von Rechtsgelehrten aus anderen deutschen Staaten zum Richteramt kehrt, und hieran sich der Zweifel knüpft, ob dieselbe mit der Absicht und dem Geiste der Reichsverfassung, welche die Gleichstellung aller Deutschen zu öffentlichen Aemtern fordert, in vollem Einklang stehe.

Wenn man aber auch hiervon absieht, dürfen die weiteren, in den Berichten der Deputation für die Beseitigung der gedachten Beschränkung im Interesse der bremischen Rechtspflege angeführten Gründe nicht unterschätzt werden.

Denn das Gebiet der gemeinsamen deutschen Gesetzgebung erweitert sich unter dem Einfluß der in den verschiedenen Bundesstaaten herrschenden Rechtsanschauungen und Einrichtungen fortwährend und dieser Einfluß beginnt auch mehr und mehr in der particulären Gesetzgebung und dem Rechtsleben unseres Freistaates sich geltend zu machen. Mit Rücksicht hierauf kann die Aufhebung der Schranken, welche zur Zeit die Berufung eines ausgezeichneten auswärtigen Rechtsgelehrten in das Richtercollegium verhindern, insofern nur willkommen sein, als hierdurch die Möglichkeit eröffnet wird, im Fall des Bedürfnisses den hiesigen bewährten und namentlich in den speciell bremischen Institutionen bewanderten Kräften des Richtercollegiums auch die Erfahrungen und die Kenntniß der Rechtspraxis in andern deutschen Staaten zuzuführen.

Allerdings würde es gerechte Bedenken erregen, wenn erwartet werden könnte, daß nach Eröffnung der Möglichkeit der Wahl auswärtiger Juristen sofort eine Mehrzahl derselben in die hiesigen Gerichte eintreten würde. Dies ist aber bei der Zusammensetzung des aus Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft und des Richtercollegiums gebildeten Wahlkörpers keineswegs anzunehmen. Es liegt hier vielmehr eine Bürgschaft dafür, daß nur ausnahmsweise im Fall des Bedürfnisses und wenn im öffentlichen Dienst erprobte ausgezeichnete Rechtsgelehrte aus anderen Staaten in Vorschlag kommen, die Stimmen der Wähler sich einem solchen zuwenden werden. Unter dieser Voraussetzung kann aber auch der Bedingung einer vorgängigen dreijährigen Wirksamkeit im Bremischen Staat kein erheblicher materieller Werth beigelegt werden, da mit Grund angenommen werden darf, daß ein auswärtiger tüchtiger, namentlich im richterlichen Berufe erprobter Rechtsgelehrter auch ohne vorgängige Rechtspraxis in Bremen keine Schwierigkeiten finden werde, sich mit den besondern bremischen Institutionen dergestalt vertraut zu machen, um zur erfolgreichen Theilnahme an der Rechtspredung in unsern Gerichten befähigt zu erscheinen.

Aus diesen Gründen fordert der Senat die Bürgerschaft auf, die Anträge der Deputation, welche eine wenigstens zum Theil kaum zu umgehende Abänderung des § 73 der Verfassung involviren, einer wiederholten Erwägung zu unterziehen.

2. Anlage des Bahnhofes.

Den beifolgenden Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen wegen Contrahirung der bei Herstellung der neuen Bahnhofsanlagen erforderlichen Menge von Pflastersteinen,

3. Dampftrahn auf der Schlachte.

einen Bericht der Baudeputation wegen Aufstellung eines Dampftrahns auf der Schlachte,

4. Dampftrahn am Stephanithorsbollwerk.

und einen Bericht derselben Deputation wegen Aufstellung eines Dampftrahns am Stephanithorsbollwerk theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter dem Vorbehalt der seinigen hieneben mit, indem er bemerkt, daß sämmtliche in diesen Berichten beantragte Ausgaben im Falle ihrer Bewilligung auf das Budget des nächsten Jahres zu stellen sein werden.

5. Lehrergehälte.

Unter gleichem Vorbehalte läßt der Senat einen Bericht der Schuldeputation wegen Verbesserung der Lehrergehälte,

6. Pflege der Musik.

sowie einen Bericht der wegen Pflege der Musik niedergesetzten Deputation der Bürgerschaft zur Erklärung hieneben zugehen.

7. Straßenverbindung am Breitenwege und der Düsternstraße.

Der Senat ist mit den in dem beifolgenden Berichte der Baudeputation wegen Sicherung einer directen Straßenverbindung von der Wegunterführung bei der Dorfstraße nach dem Breitenwege und der Düsternstraße gestellten Anträgen einverstanden und ersucht die Bürgerschaft um eine baldige zustimmende Erklärung.

Anl. I mit Unter-Anlage.

Anlage II mit 2 Unter-Anl.
(1 Zeichnung).

Anlage III mit 2 Unter-Anl.
(1 Zeichnung).

Anlage IV.

Anl. V mit Unt.-Anl.

Anlage VI. mit 2 Kissen.

8. Verkehrswege zwischen Altstadt und Neustadt.

Wie die Baudeputation dem Senat angezeigt hat, sind in dem Verzeichnisse derjenigen unter Expropriation gestellten Häuser, wegen welcher ihrem am 4. d. M. mitgetheilten Berichte zufolge die Verlängerung der Expropriationspflicht bis zum 21. October 1873 beantragt ist, die nachfolgenden Immobilien in Folge eines Verfehls nicht aufgeführt:

9) D. H. Weber, Hutfilterstraße Nr. 24 b,

10) Th. Hoffmann, daselbst Nr. 23 a,

11) H. Detting, Nr. 23.

Die Baudeputation hat ihren Antrag auf diese Immobilien nachträglich erstreckt, auf welche die in ihrem Bericht geltend gemachten Motive ebenfalls zuträfen.

Der Senat erklärt sich damit einverstanden und beantragt, die nachgesuchte Frist für die Expropriation auch bezüglich dieser Häuser bis zum 21. October 1873 zu bewilligen.

9. Berichte der Baudeputation.

Die anliegenden Berichte der Baudeputation, betreffend

1) Nachbewilligung für Unterhaltung der öffentlichen Gebäude,

2) desgleichen für Grenzregulirungen,

3) dergleichen für Regulirung des Kaufmannsmühlentamp,

4) desgleichen für den Bau der Hauptschule.

5) Bau der vierten Weiserbrücke,

theilt der Senat zugleich mit einem Berichte der Finanzdeputation über diese verschiedenen Gegenstände der Bürgerschaft zur Beschlussnahme mit, indem er zunächst seine Erklärung sich noch vorbehält.

10. Rechnungsbeamter für Vormundschaftsachen.

Die Frage, ob die Geschäfte eines Rechnungsbeamten für Vormundschaftsachen sich mit den Funktionen irgend eines anderen Staatsbeamten vereinigen ließen, oder ob man dem Neuanzustellenden von vornherein sonstige Arbeiten für andere Behörden übertragen könne, so daß dessen volle Zeit für den öffentlichen Dienst in Anspruch genommen würde, ist bereits früher auf Veranlassung des Senats unter Mitwirkung des Vorstehers der Pupillencommission commissarisch erörtert worden. Die Commission gelangte jedoch nach sehr eingehender Prüfung der einschlägigen Verhältnisse zu der Ansicht, daß jedenfalls zur Zeit auf dieses Auskunftsmittel nicht einzugehen sei. Schon an sich sei es nicht unbedenklich, den Beamten verschiedenen Behörden zur Verfügung zu stellen, weil dann leicht die Aufträge der einen mit denen der anderen collidiren könnten. Dazu komme aber noch, daß sich noch nicht übersehen lasse, welchen Umfang die dem neuen Beamten zugeordneten Arbeiten gewinnen würden, man also leicht fehlgreifen könnte, wenn man dieselben einem bereits anderweitig beschäftigten Staatsbeamten zuweisen oder bei diesem Anlasse mehrere Geschäftszweige combiniren wolle. Auch empfehle es sich, daß dem Richtercollegium die Wahl der geeigneten Persönlichkeit, deren Befähigung dem speciellen Bedürfnisse der Pupillencommission entspreche, überlassen bleibe, was nicht wohl geschehen könnte, wenn der Beamte zugleich für andere Dienstzweige thätig sein solle.

Dem Senat erschien es bei dieser Sachlage zweckmäßig, abzuwarten, ob die Erfahrung eine andere als die von ihm unter dem 20. September cr. vorgeschlagene Einrichtung nothwendig oder zulässig werde erscheinen lassen, und vorerst sich darauf zu beschränken, der Pupillencommission einen Fond von 1600 Mark zur Verfügung zu stellen, aus welchem sie die Besoldung eines Rechnungsbeamten und die Unkosten für Botendienst zu bestreiten habe. Selbstverständlich würde diese Summe nicht ausreichen, wenn der Rechnungsbeamte ausschließlich auf seine Amtseinnahme angewiesen würde. Da aber angenommen wird, daß die Aufträge der Pupillencommission nur einen Theil seiner Arbeitszeit ausfüllen werden, so würde es sich nicht wohl rechtfertigen, die Besoldung für volle Arbeitszeit zu gewähren. Es wird deshalb dem Beamten gestattet werden müssen, seine freien Stunden für Privaterwerb zu benutzen. Hierbei scheint auch ein Bedenken im dienstlichen Interesse nicht obzuwalten. Die

Anlage VII mit Unt.-Anlage

Anl. VIII.

Anl. IX mit Unt.-Anl. (Rif.)

Anl. X mit Unter-Anlage.

Anl. XI mit 5 Unt.-Anl.

(4 Zeichn.)

Anl. XII.

Ausführung der von den Mitgliedern der Pupillencommission ertheilten Aufträge unterliegt in jedem einzelnen Falle der Controle des betreffenden Referenten; Versäumnisse würden sofort zur Wahrnehmung gelangen, und die Pupillencommission würde in ihrem eigenen Interesse eine Hintansetzung ihrer Revisionen nicht dulden. Es versteht sich von selbst, daß, wenn gleichwohl, wider Erwarten, aus der Gestattung des Privaterwerbs Unzuträglichkeiten entstehen oder die Geschäfte des Beamten umfangreicher, als vermuthet wird, sich gestalten sollten, eine anderweitige Einrichtung, wie auch schon in der Senatsmittheilung vom 20. v. Mts. ausgesprochen worden ist, ins Auge gefaßt werden müßte. Auch wird natürlich durch die Dienstinstruction und den Diensteid jede Art des Privaterwerbs, welche mit dem Amte unverträglich wäre oder bei welcher der Beamte seine Kunde von den Vermögensverhältnissen der Pupillen irgendwie verwerthen könnte, unbedingt und unter dem Präjudiz sofortiger Entlassung ausgeschlossen werden.

11. Hafenordnung für Bremerhaven.

Der Senat ist gleichfalls mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einverstanden und hat dessen Publication verfügt.

12. Revision der Verfassung.

An Stelle des verstorbenen Herrn Senator Donandt hat der Senat zum Mitgliede der durch gemeinschaftliche Beschlußnahme vom 3/8. Mai 1867 wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Bremischen Verfassung niedergesetzten Deputation Herrn Senator Pauli ernannt.

Anlage I

zur Mittheilung an den Senat
vom 11. October 1872.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen,

die Contrahirung von Pflastersteinen für den Hauptbahnhof betreffend.

Von der Baudeputation, Abtheilung für Straßenbau, auf die Schwierigkeit der genügenden und rechtzeitigen Anschaffung von Material für die Pflasterung der den Bahnhof durchschneidenden Straßen, sowie des neuen Bahnhofsplazes aufmerksam gemacht, hat die Deputation den Oberbaurath Schröder beauftragt, über die Frage des demnächstigen Bedarfs an Pflastersteinen für den gedachten Zweck zu berichten. Sie gestattet sich, den Bericht desselben als Anlage beizulegen und kann nur nach reiflicher Erwägung den von dem Oberbaurathe ausgesprochenen Ansichten beipflichten und empfehlen, nach und nach das erforderliche Quantum zu sichern, bevor es mit einer Contrahirung zu spät sein wird. Die Deputation beantragt daher, ihr behufs Anschaffung von Pflastersteinen für die Anlage des Bahnhofs den Betrag von 150,000 Mark zur Verfügung zu stellen, indem sie sich mit der Baudeputation über den Ankauf ins Einvernehmen setzen wird, und mit dem Bemerkten, daß erst im nächsten Jahre das Ganze oder auch nur ein Theil zur Berausgabung kommen dürfte.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **H. H. Schröder.**

Unter-Anlage
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 11. October 1872.

Bericht des Oberbauraths Schröder, die Anschaffung von Pflastersteinen für die Bahnhofs-Anlagen betreffend.

Trotzdem die Bearbeitung der Projecte zu den obengenannten Anlagen mit allen erreichbaren Kräften gefördert wird, so ist es bis jetzt bei der großen Ausdehnung und Complicirtheit der Aufgabe noch nicht möglich gewesen, ein festes Bild aller in Frage kommenden Einzelheiten zu erlangen, ohne welches es nicht wohl möglich ist, schon jetzt zutreffende Aufgaben für die zu beschaffenden Arbeiten und Lieferungen zu machen.

Daß eine große Quantität von Pflastersteinen erforderlich ist, braucht nicht wiederholt zu werden, bedarf keines Nachweises. Die Quantität und namentlich die Zeit, in welcher dieselben angeliefert sein müssen, kann aber mit Sicherheit nicht eher angegeben werden, ehe nicht nur die Projecte in ihren wesentlichen Theilen feststehen, sondern auch nicht eher als bis der Operationsplan feststeht, nach welchem ebensowohl der Bau der durchaus neuen Anlagen, wie auch der Umbau und die Erweiterung des alten Bahnhofs hergestellt werden soll.

Hierzu gehört außer den Projecten auch noch die Zustimmung der Königlich Preussischen Eisenbahn-Direction, welche, wie anzunehmen ist, nicht so schnell und leicht zu erlangen sein dürfte.

Da aber, wie in allen Theilen des Bauwesens, auch bei den Bepflasterungen jetzt ein großer Mangel an und noch größere Nachfrage nach Pflastermaterial sich bemerklich macht, so wird es sich rechtfertigen lassen, von der genauen Feststellung des Bedarfs und der Lieferungszeiten abzusehen und wenigstens das sich zu sichern, was jetzt von den verschiedenen Lieferanten an die Hand gegeben ist.

Geschieht dies nicht, so droht die Gefahr, daß die vorhandenen Vorräthe und die im nächsten Jahre noch anzufertigenden Quantitäten in fremde Hände übergehen und der Bremische Staat nur mit großer Schwierigkeit und erheblich größeren Kosten seinen Bedarf an Pflastersteinen erwerben kann.

Meiner Ansicht nach ist die Möglichkeit vorhanden, daß im Laufe des nächsten Jahres die Wegunterführung an der Rembertistraße wenigstens soweit fertig wird, daß die Züge der Staatsbahn, wenn auch anfänglich nur auf zwei Gleisen, dieselbe passiren können. In diesem Falle wird es zweckmäßig sein, die beiden hier einander gegenüberstehenden Wegunterführungen durch die projectirte Straße zu verbinden. Diese Straße ist 300 m. lang, 19 m. breit und hat daher einen Flächeninhalt von 5700 □m. oder 68,400 □'.

Es empfiehlt sich nun, sich dieses Quantum, dessen Verwendung zunächst in Aussicht steht, zu sichern, und würde anheimzugeben sein, demselben noch ein größeres Quantum beizufügen, da zur Bepflasterung des Bahnhofsplatzes allein noch 9200 □m. = 110,400 □' erforderlich sind, auch für die übrigen Bahnhofsanlagen, als: die Wagenplätze, die Güterschuppen, die Zufuhrwege u. u. so große Mengen von Pflastermaterialien gebraucht werden, daß deren Lieferung innerhalb zweier Jahre nur mit Schwierigkeit zu erlangen sein wird.

Meines Erachtens würde die Deputation für Häfen und Eisenbahnen die Pflasterarbeiten, also auch die Beschaffung der dazu erforderlichen Materialien zu beantragen haben, wenn auch die Ausführung der Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, zu übertragen ist.

Ich gebe daher anheim, zur Anschaffung von Pflastermaterial einen Credit von 120,000—150,000 Mark bei Senat und Bürgerschaft zu beantragen.

Diese Summe wird im Jahre 1873 höchstwahrscheinlich nicht ganz gebraucht werden; es können aber Umstände eintreten, welche den Ankauf größerer Quantitäten rathlich erscheinen lassen.

Die Lieferung des zuerst erforderlichen Quantum wird bestimmt nicht vor August, September zu geschehen haben.

(gez.) **A. Schröder.**

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 11. October 1872.

Bericht der Baudeputation,

betreffend die Aufstellung eines Dampfkrahns auf der Schlachte.

Bereits Ende vorigen Jahres hat die Handelskammer darauf aufmerksam gemacht, daß die Einrichtungen auf der Schlachte für das Auf- und Absetzen der Waaren zur Bewältigung des gesteigerten Verkehrs nicht mehr ausreichen. Es seien mehrfach Klagen über die Schwierigkeit und Langsamkeit bei dem Entladen und dem Beladen der daselbst anlegenden Leichterfahrzeuge und über die dadurch herbeigeführte Verkehrsstockung vorgekommen, Beschwerden, welche die Handelskammer nach gewissenhafter Prüfung der Verhältnisse als berechtigt anerkennen müsse. Die Hauptursache der Verkehrsstockung an der Schlachte liege aber nach Ansicht der Handelskammer in der schwerfälligen Handhabung und der langsamen Arbeit der dortigen Krähne; brauche doch beispielsweise ein Leichterschiff von 100 Last, welches an der Schlachte in zwei Tagen entläßt werde, am Weserbahnhof mit einem Dampfkrahn nur 6 bis 7 Stunden. Liege nun von vornherein in der Beschränktheit der für das Auf- und Absetzen angebrachter Waaren zur Verfügung stehenden Uferstrecken eine dringende Veranlassung, die vorhandenen Räumlichkeiten umsomehr nach Kräften auszunutzen, so komme hinzu, daß allem Anschein nach der gewaltige und rasche Aufschwung, den der Bremische Handel in den letzten Jahren genommen, nicht etwa ein vorübergehender sei, daß vielmehr insbesondere der Schiffsverkehrsverkehr schon durch die bevorstehende Vermehrung der transatlantischen Dampfer einer ferneren großartigen Entwicklung in nächster Zeit entgegen gehe, damit aber die Verbesserung der Landungsplätze für nach der Stadt bestimmte Güter nothwendig Schritt halten müsse. Es empfehle sich daher dringend, die vorhandenen Krähne an der Schlachte, oder doch versuchsweise zunächst Einen derselben, durch Dampfkrähne zu ersetzen.

Zum Bericht hierüber aufgefordert, kann die Baudeputation allen von sachverständiger Seite ihr ertheilten Aufschlüssen, so wie ihren eigenen Beobachtungen zufolge der Handelskammer in allen Theilen nur beipflichten. Sie hat den Oberbaurath Berg demgemäß mit der technischen Bearbeitung des angeregten Projectes beauftragt und überreicht hieneben den von dem Bauinspector Kiehne ausgearbeiteten Bericht nebst der dazu gehörigen Zeichnung, letztere im Original, mit dem Vorbehalt, eine Copie nachzuliefern, mit dem Bemerken, daß der Oberbaurath Berg den Bericht revidirt hat und das darin beschriebene Project nebst Kostenanschlag in allen Theilen billigt und zur Ausführung empfiehlt.

Diesem Bericht zufolge würde an Stelle des Krahnes Nr. 4 ein beweglicher nach dem vielfach bewährten Systeme von Brown Wilson & Comp. construirter Dampfkrahn aufgestellt werden, dessen Construction und Leistungsfähigkeit in dem Bericht näher beschrieben ist. Der Krahn fährt auf einer Gleisanlage von 2,44^m Spurweite, und ist, parallel diesem Krahngelaise, in 7^m Entfernung von der Außenkante der Ufermauer, eine Ladebühne von 62^m Länge und 8^m Breite projectirt, deren Oberkante 1^m über der Pflasterbahn liegt. Der Einzelheiten halber wird auch hier auf die in's Detail gehende Beschreibung im Bericht Bezug genommen. Die Gesamtkosten sind auf 72,000 Mark veranschlagt.

Nach eingehender Berathung im Kreise der Deputation und Seitens derselben mit einem Ausschusse der Handelskammer, erachtet die Deputation das vorgelegte Project, wie es nunmehr vorliegt, für durchaus zweckmäßig und den Aufwand der immerhin sehr erheblichen Kosten durch den allmählich eingetretenen Nothstand für gerechtfertigt. Es ist im Grunde zu verwundern, daß man sich mit den jetzigen Einrichtungen so lange hat behelfen können, während z. B. in Hamburg so viel bekannt, 57 Dampfkrähne der hier projectirten Construction und Stärke in vollem Betrieb befindlich sind und eine Vermehrung derselben in Aussicht genommen ist. Insbesondere wird man sich überzeugen, daß auf die Abfuhr der vermittelst des

Dampftrahnes gelandeten Waaren der Zeichnung zufolge in gleichem Maße Rücksicht genommen ist, wie auf das Anbringen aus den Leichter Schiffen, da die Schlachtwagen an beiden Seiten der Ladebühne anzufahren Gelegenheit haben, sei es um die Waaren direct aus den Schiffen zu empfangen, oder daß die Waaren von dem Perron auf die Wagen übergerollt werden müssen. Die Lagerung der Güter in den projectirten Schoppen wird nicht zu gestatten sein. Der Staßenverkehr wird durch diese Einrichtungen nicht erheblich belästigt, da die Fahrstraße eine Breite von 40 Fuß im Mittel behält. Erst von den abzuwartenden Ergebnissen und Erfahrungen wird es abhängen, ob und in welchem Umfang zur Aufstellung mehrerer Dampfträhne und den dazu erforderlichen Einrichtungen auf der Schlachte geschritten werden muß, was die Deputation nicht verfehlen wird, im Auge zu behalten.

Dieselbe bittet

die vorgelegten Zeichnungen und Kostenanschläge zu genehmigen und nach Maßgabe derselben die Baudeputation zu beauftragen, zunächst einen Dampftrahn von näher angegebener Beschaffenheit anzuschaffen und auf der Schlachte aufzustellen, so wie die dazu erforderlichen Einrichtungen dem vorgelegten Bericht gemäß zur Ausführung zu bringen, zu dem Ende aber die veranschlagten Kosten mit 72,000 Mark zur Disposition der Baudeputation zu bewilligen.

Die Baudeputation.

(gez.) **Lampe.** (gez.) **J. D. Bredehorst.**

Unter-Anlage

zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 11. October 1872.

Bericht,

betreffend Dampftrahneinrichtung auf der Schlachte.

Indem ich der verehrlichen Baudeputation in der Anlage ein Project wegen Dampftrahneinrichtung auf der Schlachte überreiche, erlaube ich mir dazu Folgendes zu berichten.

Dem Umstande Rechnung tragend, daß es zweckmäßig ist, möglichst lange Uferstrecken für das rasche Auf- und Absetzen von Gütern nutzbar zu machen, sind für die Ausführung des oben rubricirten Projects bewegliche Dampfträhne, welche in der Regel Lasten von 20 bis 30 Centner zu tragen haben, in Aussicht genommen.

Der auf dem anliegenden Zeichnungsblatte dargestellte Krahn, ist nach dem System von **Brown, Wilson & Co** in London construirt, welches bei den in Hamburg thätigen 60 Dampfträhnen fast ausschließlich und mit großem Erfolg verwendet wird. Dieser Krahn ist befähigt, in der Regel Lasten von 20 bis 30 Centner auf- und resp. abzusetzen, kann indeß bei einer Vermehrung des Dampfdrucks auf 120 Pfund bis zu 40 Centner Belastung mit hinreichender Sicherheit heben und mit dieser Last sich bewegen.

Der **Brown'sche** Krahn zeichnet sich besonders dadurch aus, daß er mit den verschiedenen Lasten, sowohl beim Aufsetzen als Absetzen der Güter, gleichmäßig und überwiegend rasch und ferner gänzlich geräuschlos arbeitet, so daß man außer dem Gerassel der Ketten und dem Pfeifen des ausströmenden Dampfes kein weiteres Geräusch hört.

Derselbe erfordert zu seiner Bedienung einen Mann und einen Kohlenverbrauch von 19,5 Pfund für durchschnittlich geförderte 100 Centner Waare.

Die Fortbewegung des Krahns von einer Stelle zur anderen wird durch die Maschine desselben vermittelt und geht leicht von Statten.

Der Krahn fährt auf einer Geleisanlage von 2,44 m. Spurweite, welche letztere, um die Niveaudifferenzen auf der Schlachte auszugleichen, sowie um den

beim Auf- und resp. Absetzen von Gütern stattfindenden Druck möglichst von der Ufermauer abzulenken, mit einem hölzernen Bockgerüste unterbaut ist.

Für die zunächst auszuführende Dampftrahneinrichtung ist die Uferstrecke zwischen der Treppe vor der Ansgariitrankeforte und der Krahnpforte in Aussicht genommen. Dieselbe kann indeß, wenn sich später ein Bedürfnis für eine Erweiterung herausstellen sollte, in südöstlicher Richtung bis zu der Treppe vor dem Uhlenstein fortgeführt werden.

In 7 m. Entfernung von der Außenkante der Ufermauer ist, parallel zu dem Krahngleise eine Ladebühne von 62 m. Länge und 8 m. Breite projectirt, deren Oberkante 1 m. über der Pflasterbahn liegt. Dieselbe ist überdeckt mit einem Dache, welches auf einer Säulenstellung von je 10 m. zu 10 m. ruht.

Um die Ueberdachung gegen die Angriffe des Windes und des Seitenschubes zu sichern, sollen die Säulenfüße in dem Fundamentmauerwerk stark verankert und die Verankerung mit Mauerklößen beschwert werden. Ueber die beiden Säulenreihen strecken sich Gitterträger zur Aufnahme des eisernen Dachgespärres, welches für jede Säulenstellung aus je einem Hauptbinder und vier gewöhnlichen Sparrenfeldern besteht. Die Sparren sind behufs Absteifung in der Querrichtung der Ueberdachung mit einem Unterzuge armirt und in der Längsrichtung mittelst Andreaskreuzen verbunden. Das Querprofil auf anliegendem Zeichnungsblatte zeigt ein solches Hauptgespärre.

Ueber das eiserne Dachgespärre strecken sich hölzerne Pfetten, welche auf ersteren mit kleinen Winkelleisen befestigt werden. Auf den Pfetten wird endlich die auf Schaalung hergestellte Schiefereindeckung ausgeführt.

Um den Schlagregen möglichst von der Ladebühne abzuhalten, überragt die Verdachung die Säulenstellung um 3 m., auch werden die beiden Giebel mit Wellenblech verkleidet. Die dem Schlagregen zugekehrte Seite kann durch getheerte Tücher, s. g. Presennings geschlossen werden, wenn das erforderlich wird.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Aufstellung des Krahns beim Löschen am vortheilhaftesten vor einem Säulenstande geschieht, weil alsdann der Ausleger fast ganz herumschlagen kann.

Die Berechnung des oben beschriebenen Projectes führt zu folgender Kostenzusammenstellung.

A.	Für Abbruch und Beseitigung des Krahns No. IV.....	Mf	200
B.	Für Abbruch der Treppen zwischen dem Krahn No. III. und IV. sowie Vermauerung der Treppenöffnungen 2c.	"	1000
C.	Für Bockgerüst und Geleisanlagen für die Krahnführung, Pfähle u. s. w.	"	5800
D.	Ladebühne mit Ueberdachung:		
	1) Erdarbeiten	Mf	1400
	2) Canalisirung	"	650
	3) Maurerarbeit 2c.	"	6000
	4) Zimmererarbeit 2c.	"	7000
	5) Eisenwerk	"	16750
	6) Anstreicherarbeit	"	1200
	7) Dachdeckerarbeit	"	5500
	8) Klempnerarbeit	"	500
	9) Insgemein und Extraordinarien	"	5000
	als Presennings, fl. Bureau 2c.	"	44000
E.	Pflasterungen	"	6000
F.	Ankauf und Aufstellung des Dampftrahns	"	15000
	Total Mf		72000

Bremen, den 10. September 1872.

(gez.) **Riehne,**
Bau-Inspector.

Das in diesem Berichte beschriebene und veranschlagte Project habe ich revidirt und kann dasselbe in seiner jetzigen Form zur Ausführung empfehlen.

Bremen, den 23. September 1872.

Der Oberbaurath.
(gez.) **Berg.**

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 11. October 1872.

Bericht der Baudeputation,

betreffend die Aufstellung eines Dampftrahnes am Stephanithors-
bollwerk.

Den Bedingungen zufolge, unter denen im Frühjahr 1867 das Woltjen'sche Grundstück am Stephanithorsbollwerk vom Staat angekauft wurde, (Verh. pag. 186) mit der Bestimmung, eintretenden Falles, sobald der Verkehr solches erheische, als öffentlicher Lösch- und Ladeplatz verwandt zu werden, wurde dasselbe dem Verkäufer gegen eine jährliche Pacht von 1000 Thalern auf 5 Jahre belassen, um daselbst als Krahnpächter Kaufmannswaaren gegen den gesetzlichen Tarif auf- und abzusetzen. Diese Pachtzeit ist mit dem 1. October cr. abgelaufen und der Contract, nur um das Grundstück provisorisch nutzbar zu machen bis auf Weiteres mit monatlicher Kündigungsbefugniß prolongirt. Bekanntlich darf, einer anderen Bedingung des Kaufvertrages zufolge, das verkaufte Areal, so lange der Verkäufer im Besitze seines am Fischerdeich befindlichen Grundstückes bleibt, längstens aber während der nächsten 15 Jahre, nur als öffentlicher Lösch- und Ladeplatz oder doch so gebraucht werden, daß der Verkäufer seine Güter dort laden und löschen kann.

In dem Deputationsberichte wurde nämlich davon ausgegangen, daß die Anlage eines öffentlichen Lösch- und Ladeplatzes zu damaliger Zeit freilich als nöthig nicht anzuerkennen, daß aber dennoch die rechtzeitige Erwerbung eines dazu geeigneten Platzes wünschenswerth sei, in der sicheren Voraussicht, daß in Veranlassung der neuen Eisenbahnbrücke der Waarenverkehr und insbesondere die Lagerung von Waaren unterhalb derselben erheblich vermehrt und überhaupt die Zunahme der westlichen Vorstadt einen öffentlichen Lagerplatz unentbehrlich machen werde. Derartige Erwägungen veranlaßten im folgenden Jahre den Ankauf des angrenzenden Poppe'schen Platzes zur Vergrößerung des Woltjen'schen Platzes, bei welcher Gelegenheit (Verh. 1868 pag. 19, 21, 33) die Bestimmung in dem Beschlusse von Senat und Bürgerschaft ausdrücklich ausgesprochen wurde

Mittlerweile ist die Unentbehrlichkeit eines öffentlichen Lösch- und Ladeplatzes unterhalb der Eisenbahnbrücke so dringend hervorgetreten, daß die bestimmungsmäßige Verwendung und Einrichtung der näher bezeichneten Plätze nicht länger hinausgeschoben werden kann, weil andernfalls wichtige Verkehrsinteressen beeinträchtigt zu werden Gefahr laufen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Verbesserung des Fahrwassers gegenwärtig Schiffen von 6—8' Tiefgang selbst bei niedrigem Wasserstande die Möglichkeit gewährt, bis zum Weserbahnhof zu gelangen; es hat sich unterhalb desselben eine Tiefe von 10 Fuß oder darüber gebildet, so daß die kleinen Seeschiffe die Stadt erreichen. Diesen Seeschiffen muß eine ausreichende Gelegenheit zum Löschen und Laden geboten werden, wozu die vorhandenen Anstalten nicht genügen. Um behufs der Entladung an die Schlachte gelangen zu können, sind diese Schiffe genöthigt, vorab unterhalb der Eisenbahnbrücke einen großen Theil ihrer Güter in kleinere Fahrzeuge zu lichten, und andererseits kann die Beladung an der Schlachte nicht zum Vollen, sondern nur zum Theil erfolgen, während der Rest der Ladung an dem Woltjen'schen Platz eingenommen werden muß; der auf diesem Platz gegenwärtig befindliche Krahn ist aber, wie in einer von angesehenen Handlungsfirmen unterzeichneten Eingabe der Baudeputation glaubhaft vorgestellt ist, mitunter und vollends bei niedrigem Wasserstande derartig in Anspruch genommen, daß die Schiffe manchmal mehrere Tage warten müssen, bis an sie die Reihe kommt, was Alles mit so viel Kosten, Weiterungen und Zeitverlust verbunden ist, daß nothwendig Wandel geschafft werden muß. Ganz abgesehen von diesem erfreulichen Verkehrszuwachs, für welchen freie Bahn zu machen sein wird, hat aber Bremen's Handel und Schifffahrt in den letzten Jahren einen so großartigen Aufschwung genommen und steht von

Neuem eine so starke Vermehrung der transatlantischen Dampfer in naher Aussicht, daß dem entsprechend auch die zum Landen und Lagern der für die Stadt bestimmten Güter dienenden Plätze und Anstalten erweitert und nach Möglichkeit ausgenutzt werden müssen, worauf die Deputation in ihrem gleichzeitigen Berichte wegen der Aufstellung eines Dampfkranes auf der Schlachte bereits hinzuweisen sich erlaubt hat. Eine ähnliche Anlage, nämlich die Aufstellung eines beweglichen Dampfkranes zum Auf- und Absetzen der Güter, und einige Eisenbahngleise zum Anschluß an den Weserbahnhof, wird am Stephanithorsbollwerk entstehen müssen, damit der Schiffsverkehrsverkehr nicht gehindert werde, sondern sich frei bewegen und entwickeln könne. Damit in Uebereinstimmung hat die Deputation für die Häfen und Eisenbahnen im Sommer eine Mittheilung an die Baudeputation gelangen lassen, in welcher sie sich dahin äußert, daß freilich die Vergrößerung des Weserbahnhofs durch die Benutzung des Woltjen'schen Platzes sich längst als wünschenswerth herausgestellt habe und von ihr in Berathung gezogen sei, daß aber bei näherer Ueberlegung der Sache die Herstellung eines geräumigen Landungsplatzes für nach der Stadt bestimmte Güter unterhalb des Weserbahnhofs als ein ungleich dringenderes Bedürfnis anerkannt werden müsse, worauf sie aufmerksam mache. Durch eine derartige Anlage würden beide Plätze dann auch eine angemessene Verwerthung finden, die bisher davon gezogene Einnahme ist dagegen in Verhältniß zu dem Ankaufspreise von 100,000 Thalern nur geringfügig.

Die Deputation hat demzufolge das angeregte Project sofort näher bearbeiten lassen, und überreicht hieneben den Plan des Bau-Inspectors Kiehne nebst Riß und Kostenanschlag, nachdem diese Vorlagen von dem Oberbaurath Berg revidirt und zur Ausführung in seiner jetzigen Form geeignet erachtet sind. Es ist zu bevormunden, daß der Plan im Original überreicht werden muß, eine Copie aber späterhin nachgeliefert werden wird. Auch bei den Vorarbeiten bezüglich dieses Planes hatte die Baudeputation sich des technischen Beirathes von Seiten eines Ausschusses der Handelskammer zu erfreuen. Ebenso hat die Deputation für die Häfen und Eisenbahnen, an welche die Baudeputation die Vorlagen der Herren Techniker zunächst zur Prüfung hat gelangen lassen, mit denselben sich einverstanden erklärt.

Der Plan geht dahin, neben dem vorhandenen Krane, welcher beibehalten wird, einen beweglichen Dampfkrane nach dem System von Brown, Wilson & Comp. aufzustellen. Die Dampfkranföhrung und die Geleisvorrichtung vom Weserbahnhof erfordern einen freien Raum von 7,19 m. Breite parallel der Außenseite der Ufermauer, an welchen sich eine Ladebühne von 45 m. Länge, 12 m. Breite und 1 m. Höhe über der Pflasterbahn anschließt, deren Einrichtung in den Einzelheiten aus dem beifolgenden technischen Bericht ersichtlich ist. Um Platz zu gewinnen müssen das vormalige Woltjen'sche Wohnhaus und die Miethhäuser Nr. 6, 7, 8 abgebrochen werden, das auf dem Poppe'schen Platz vorhandene Packhaus wird mit einem Bureau versehen und zu vorübergehender Lagerung von Waaren eingerichtet. Auf dem Platze selbst, welcher mit beschlagenen Steinen abgepflastert wird, können Güter nur im Freien lagern. Der Platz wird mit einer Einfriedigung versehen. Die anschließenden Straßenzüge werden auf 10 m. Breite gebracht. Die Kosten sind auf 93,000 Mark veranschlagt.

Die Baudeputation erachtet das Project in der jetzigen Bearbeitung für durchaus empfehlenswerth und stellt den Antrag,

dasselbe nach Maßgabe der vorliegenden Zeichnung nebst Kostenanschlag wie es in dem technischen Bericht näher beschrieben ist, zu genehmigen, demgemäß die Baudeputation mit der Ausführung zu beauftragen und zur Disposition derselben die Summe der veranschlagten Kosten mit 93,000 Mark zu bewilligen.

Die Baudeputation.

(gez.) Lampe. (gez.) Alb. Lahmann, Friedr. Sohn.

Unter-Anlage

zur Anlage III der Mittheilung des
Senats vom 11. October 1872.

B e r i c h t,

betreffend Dampfkraneinrichtung auf den dem Staate gehörenden Arealen
am Fischerdeich.

Anliegend beehrt sich der gehorsamst Unterzeichnete, ein Project wegen Dampfkraneinrichtung auf dem für einen öffentlichen Lösch- und Ladeplatz bestimmten Grundstücke am Fischerdeiche zu überreichen und dazu das Folgende zu berichten.

Um zu der auf dem fraglichen Platze einzurichtenden Dampfkran- und resp. bereits vorhandenen festen Krannanlage einen auskömmlichen Raum zu gewinnen, wird es nothwendig, das früher H. Woltjen'sche Wohngebäude Nr. 16 D, sowie die an der Fischerdeichstraße stehenden drei Miethhäuser Nr. 6, 7 und 8 zu beseitigen.

Neben Etablierung der beabsichtigten Anlagen können alsdann die den Platz umgebenden Straßenzüge, welche in ihren jetzigen Breitenverhältnissen durchaus unzureichend sind, eine Breite von 10 m. erhalten, und kann eine Schienenverbindung mit dem Weserbahnhofe in Aussicht genommen werden, welche letztere, wenn sich ein Bedürfnis dazu später herausstellen sollte, in nordwestlicher Richtung, wie in der Zeichnungsanlage punctirt angedeutet, erweitert werden kann.

Zwischen der Außenkante der Ufermauer und dem Perron des einzurichtenden Schuppens ist für die Dampfkranföhrung sowie für eine Gleisvorrichtung vom Weserbahnhofe ein freier Raum parallel zur Ufermauer von 7,09 m Breite erforderlich.

Anschließend an diesen Raum ist eine Ladebühne von 45 m Länge und 12 m Breite projectirt, welche in ihrer Oberkante 1 m über Schienenoberkante, resp. der Pflasterbahn liegt.

Der übrige Raum des Platzes ist mit beschlagenen Steinen abzapflastern und soll sowohl für ein zeitweises Ablagern von Gütern, welche das Lagern im Freien ertragen können, als auch für das Zu- und Abfuhrwesen dienen.

An den Straßenzügen wird der Platz mittelst einer Einfriedigung, bestehend aus Pfosten, Riegeln, Lattenverkleidung und den benöthigten verschließbaren Thoren, umgeben.

Das Gespärre des Daches, welches in seiner Breite von 17,8 m auch das an beiden Seiten der Ladebühne situierte Geleis überdeckt, ruht auf zwei Säulenreihen, welche von je 10 m zu 10 m Entfernung in der Längenrichtung des Schuppens gestellt sind. Ueber die in dem Fundamentmauerwerke stark verankerten und mit einem Mauerkörper beschwerten gußeisernen Säulen, strecken sich Gitterträger zur Aufnahme des eisernen Dachgespärres, welches letztere für jeden Säulenstand aus je einem Hauptbinder und vier gewöhnlichen Sparrenfeldern besteht.

Die Sparren sind aus 6 z m hohem T. Eisen gebildet und werden von einem aus 2,4 z m und resp. 1,8 z m starken Rundeisen bestehenden Gestänge, in der Quer- und Längenvorrichtung verbunden, wie auf dem Zeichnungsblatte dargestellt worden. — Ueber die eisernen Sparren laufen die mit einem Winkelseisen befestigten hölzernen Pfetten, auf welchen letzteren die Schaalung als Unterlage für die Eindeckung ruhet.

Auch hier empfiehlt sich die Anwendung des Brown'schen Krans, wie solcher in dem Berichte wegen der Dampfkraneinrichtung auf der Schlachte kurz beschrieben ist.

Das neben dem Lagerplatze vorhandene Packhaus soll zu der ganzen Anlage herangezogen und in demselben ein kleines Contor errichtet werden. Der Abschluß der Ladebühne gegen Schlagregen soll durch getheertes Segeltuch, sog. Presennings erfolgen.

Eine Berechnung der vorhin beschriebenen Anlagen ergibt folgende Kostenzusammenstellung:

A. Kosten des Abbruchs der Wohngebäude Nr. 16 D, 6, 7 und 8, sowie für erforderliche Planirungsarbeiten auf dem Platze....	<i>M</i> 1,500.
B. Kosten für Anlage einer Ladebühne, überdeckt mit einer offenen eisernen Halle	" 45,000.
C. Kosten für Geleisanlagen	" 6,500.
D. Canalisirungen	" 1,500.
E. Pflasterungen	" 13,000.
F. Einfriedigungen	" 1,500.
G. Dampfkrahn etc.	" 15,000.
H. Extraordinarien	" 9,000.
Total <i>M</i> 93,000.	

Bremen, den 10. September 1872.

(gez.) **Kiehne**, Bauinspector.

Das in diesem Berichte beschriebene und veranschlagte Project habe ich revidirt und kann dasselbe in seiner jetzigen Form zur Ausführung empfehlen.

Bremen, 23. September 1872.

Der Oberbaurath.

(gez.) **Berg**.

Anlage IV

zur Mittheilung des Senats
vom 11. October 1872.

Bericht der Schuldeputation,

die Lehrergehälter betreffend.

Die Lehrer der Hauptschule, der stadtbremischen Realschule und des Seminars haben dem Scholarchate Gesuche um Erhöhung ihrer Gehälter eingereicht, und hat zu gleichem Zweck auch die Conferenz bremischer Volksschullehrer die Gehaltsverhältnisse der an stadtbremischen Volksschulen angestellten Lehrer zum Gegenstand einer Eingabe an das Scholarchat gemacht. Vom Senate, dem das Scholarchat diese Gesuche mittheilte, sind darauf dieselben an die Schuldeputation zur Berathung und Berichtserstattung verwiesen worden.

Solcher Aufforderung entsprechend gestattet sich die Deputation zunächst, die Gründe, welche von den Antragstellern für eine Erhöhung ihrer Gehälter hervor-gehoben sind, im Wesentlichen hier folgen zu lassen:

1. Gesuch der akademisch gebildeten Lehrer der Hauptschule.

Die Petenten stellen vor: Der Maximalsatz der Lehrergehälter sei seit 1817 unverändert geblieben, während die Preise aller Lebensbedürfnisse in stets wachsendem Maße sich gesteigert haben, und es sei daran zu erinnern, daß bereits bei der generellen Erhöhung der Beamtengehälter im Jahre 1864 der Senat sich vorbehalten habe, bezüglich der Lehrer der Hauptschule auf diese Frage zurückzukommen, daß überdies von der damals aufgestellten Norm schon wiederholt zu Gunsten anderer Beamten abgewichen sei.

In der That seien unter den Petenten nur sehr wenige, und zwar nur unverheirathete, die nicht entweder der Zuhülfenahme ihres Privatvermögens oder einer übergewöhnlichen Anstrengung ihrer Kräfte bedürften, um die Differenz auszugleichen, welche zwischen den unerläßlichen Ausgaben und ihren vom Staate bezogenen Einnahmen bestehe. Wenn gleich die vorgesetzte Behörde unter Anderm durch die bereitwillig erteilte Erlaubniß zu einer Lehrthätigkeit an andern Anstalten den dringendsten Uebelständen abgeholfen habe und wenn andererseits die Petenten sich der Hoffnung glaubten hingeben zu dürfen, daß es ihnen gelungen sei, ihre Privatthätigkeit auszuüben, ohne die Interessen der Hauptschule zu schädigen, so könnten

sie sich doch keinesweges verhehlen, wie auf diese Weise zwar ein kleineres Uebel gegen das größere eingetauscht sei, wie aber die Bedenken, welche gegen jedes Palliativmittel geltend zu machen seien, auch in diesem Falle mit den Jahren zunehmen würden.

Es empfehle sich gewiß für jedes Gemeinwesen, seine wissenschaftlich gebildeten Angestellten so zu besolden, daß sie ihrem Stande gemäß leben und ohne aufreibende Nebenbeschäftigung ihrem Berufe freudig sich widmen können, dabei auch Zeit und Muth ihnen bleibe, für die Verbreitung wissenschaftlicher Interessen im Kreise ihrer Mitbürger sowie für die Förderung der Wissenschaften überhaupt thätig zu sein.

Sie hätten daher um die Revision ihres Gehaltsetats, insbesondere aber um die Erhöhung des Gehalts-Maximalbetrags.

II. Gesuch der seminaristisch gebildeten ordentlichen Lehrer der Hauptschule.

Es wird in diesem Gesuch hervorgehoben, daß zwar der Minimalbetrag ihres Gehaltes bei Gelegenheit der Revision der Beamtengehälter im Jahre 1864 von 600 Thaler auf 700 Thaler gesteigert, die Bewilligung des damals in Vorschlag gebrachten Maximums von 1200 Thalern dagegen in weiterer Berathung der Bürgerschaft abgelehnt worden sei. Jüngeren Lehrkräften sei aus jener Gehaltsaufbesserung allerdings ein wesentlicher Vortheil erwachsen, andertheils aber hätte eine unverhältnißmäßige Steigerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse von Jahr zu Jahr den Etat auch der bescheidensten Haushaltung sehr bedeutend gesteigert. Der Durchschnittsgehalt der Petenten betrage gegenwärtig 850 Thaler, stehe also um 50 Thaler niedriger als das Minimalgehalt der akademisch gebildeten Lehrer derselben Lehranstalt, und auch auf diese Summe könnten die Petenten erst in der Mitte ihrer vierziger Jahre sich Rechnung machen, da die seminaristisch gebildeten Lehrer nach der bisherigen Praxis, meist erst nach einer 10 bis 15jährigen Wirksamkeit an andern Lehranstalten als ordentliche Lehrer an die Hauptschule berufen würden. Es sei nach Durchschnittsrechnung das 37. Lebensjahr, in welchem die gegenwärtig an der Hauptschule thätigen ordentlichen Lehrer mit seminaristischer Vorbildung daselbst Anstellung gefunden hätten. Dazu komme, daß ihnen die Stellung an der ersten Lehranstalt Bremens mancherlei unabwiesbare pecuniäre Verpflichtungen auferlege, welche ein Auskommen auch bei den einem jeden Lehrer gebotenen bescheidenen Ansprüchen von Jahr zu Jahr schwieriger machten.

III. Gesuch der akademisch gebildeten Lehrer der Realschule.

Die Petenten heben zunächst hervor, wie nach ihrer Ansicht die bestehenden Gehaltsätze der Realschule schon an und für sich zu niedrig für akademisch gebildete Lehrer gegriffen seien und eine Erhöhung derselben in hohem Grade dringlich erscheine. Die Bedürfnisse des Lebens seien für sie bei aller nur thunlichen Einschränkung zu mannichfaltig, als daß denselben ihr geringes Einkommen zu entsprechen vermöchte. Die langjährige Vorbereitung für den Beruf, namentlich der Aufenthalt auf den Universitäten, habe sie mit wissenschaftlich gebildeten Männern, Medicinern und Juristen, auf eine und dieselbe Stufe gestellt, von der sie nicht gern herabstiegen. Sie möchten den Verkehr mit wissenschaftlich gebildeten Männern, wie sie denselben von der Zeit des akademischen Studiums her gewohnt seien, nicht gern entbehren; sie möchten sich in einer wissenschaftlichen Atmosphäre erhalten, namentlich um ihres Amtes Willen. Aber unter allen akademisch gebildeten Lehrern an den höheren Schulen Bremens seien sie die einzigen, welche ihrer dürftigen Gehalte wegen aus dem Verkehr innerhalb der hiesigen wissenschaftlich gebildeten Welt sich zurückziehen müssen, welche in ihrem häuslichen Leben mancherlei Beschränkungen, ja Entsagungen sich unterziehen müssen, die jene Freude stören, wenn nicht gar unterdrücken, mit der sie doch ihrem Berufe leben sollen. In keiner Stadt Norddeutschlands, der Bremen an Größe gleich komme, seien die Gehälter der Lehrer an Realschulen so gering wie in Bremen. Daher koste es Mühe, für die Realschule bei eingetretenen Vacanzen Lehrer zu gewinnen. Die auswärtigen Lehrer besönnen sich lange, ob sie eine Stelle mit 900 Thaler oder 1000 Thaler Jahreseinkommen an dieser Schule annehmen dürfen, da sie anderswo den Lehrern an den Gymnasien gleich gestellt seien. Diese Gleichstellung sei begreiflich, denn die Ausbildung der Lehrer für Realschulen sei in Rücksicht auf die neueren Sprachen kostspieliger als

die der Lehrer für Gymnasien. Die Letzteren träten nach vollendeten Universitätsstudien meist sofort in das Schulamt ein, wogegen die für die neueren Sprachen sich ausbildenden Lehrer, welche zumeist an die Realschule gehen, in der Regel nach vollendetem Universitätsstudium erst noch längere oder kürzere Zeit im Auslande verweilten, ehe sie in das Schulamt einträten. Sie weisen ferner darauf hin, wie die Anstalt jetzt in ihrem Lehrplane und in ihren Lehrzielen nach preussischer Bezeichnung thatsächlich eine Realschule 2. Ordnung geworden sei, und in Preußen zwischen den Lehrergehalten an Realschulen 1. und 2. Ordnung kein Unterschied existire; so z. B. ständen in dieser Beziehung die Berliner Gewerbeschulen (Realschulen 2. Ordnung) mit den dortigen Realschulen 1. Ordnung völlig gleich. Es scheine daher durchaus in der Billigkeit zu liegen, daß zwischen den Gehalten der Petenten und denen ihrer Collegen an der Hauptschule — von der die eine der oberen Abtheilungen eine Realschule erster Ordnung sei — ein Unterschied nicht weiter gemacht werde, zumal der Studiengang sowohl als die Qualifikation der studirten Lehrer an der Realschule ganz die nämlichen wie an der Hauptschule seien.

IV. Besuch der Lehrer des Seminars.

Von diesen Lehrern wird bemerkt, es seien bei den letzten allgemeinen Gehaltserhöhungen der hiesigen Beamten die Gehalte des Seminarlehrerpersonals in einer Weise bemessen worden, die mit der Bedeutung dieser Anstalt nicht recht in Einklang stehe. Es sei das nicht bloß von den Seminarlehrern, sondern fast ausnahmslos von allen übrigen Lehrern empfunden worden.

Seit jenen Gehaltserhöhungen hätten ganze Kategorien von Lehrern neue Gehaltsverbesserungen erfahren, und es stehe gegenwärtig eine solche für die Lehrer der höheren Schulanstalten in Frage.

Welche Stellung das Seminar unter den hiesigen Schulanstalten einnehme, sei niemals ausgesprochen worden; es sei auch im Grunde nicht nöthig gewesen, da das Seminar eine Fachanstalt sei; anderwärts indessen würden die Seminare geradezu zu den höheren Schulanstalten gerechnet. Das sei auch ganz natürlich und ergebe sich sofort aus einer Vergleichung des Seminars mit der Realschule. Schüler der hiesigen Realschule, welche deren I. Classe absolvirt, könnten bis jetzt nur der III. Seminarclasse zugewiesen werden, erhielten also von ihrem Eintritt ab noch drei Jahre hintereinander gesteigerten Unterricht in den verschiedensten Wissenschaften. Die jetzt noch wegfallenden fremden Sprachen würden reichlich ersetzt durch umfassenden Unterricht in deutscher Sprache und Literaturgeschichte und in Gegenständen, die jenen an Bedeutung nicht entfernt nachständen. Die Aufgabe, welche das Seminar zu lösen habe, sei in der That eine sehr bedeutende; und daher seien auch die Forderungen an die Lehrer der Anstalt sehr erheblich, in hohem Grade Kraft und Zeit consumirend. Wohl dürfte es zu rechtfertigen sein, wenn das Seminar in den Gehaltsätzen denen der Realschule gleichgestellt würde, und jedenfalls empfehle sich die Aufhebung der Ungleichheit in den Gehalten der drei Seminarlehrer.

V. Eingabe der Conferenz bremischer Volksschullehrer.

In dieser Eingabe wird im Einzelnen die Ungleichartigkeit des Alters-Avancements bei den gegenwärtig angestellten ordentlichen Lehrern an den städtischen Volksschulen dargelegt.

Dieselbe ist bekanntlich Folge theils des früheren Systems, nur eine beschränkte Zahl von ordentlichen Lehrern mit 500 Thaler Anfangsgehalt bei jeder Schule zu ernennen, theils der erst im vorigen Jahre beschlossenen Erhöhung der Alterszulagen von 25 Thaler auf 50 Thaler, — indem die zwischen 1866 und 1870 Angestellten, welche diesen doppelten Vorzug von Anfang an genossen, jetzt thatsächlich ungleich rascher ihr Maximum erreichten, als es bei ihren Vorgängern und noch mehr bei ihren mit 400 Thaler beginnenden Nachfolgern der Fall wäre.

Daran knüpft nun die Lehrerconferenz den Ausdruck ihrer Ansicht, daß in der vorigjährigen Gehaltsregulirung eine Verbesserung im Allgemeinen und damit eine Wohlthat für den bremischen Volksschullehrerstand nicht zu erkennen sei; denn die Erhöhung der Alterszulagen werde bei den Neuangestellten dadurch aufgewogen, daß diese mit einem um 100 Thaler niedrigeren Minimumsage beginnen, und die Erhöhung einiger Vorstehergehälter um 50 Thaler sei zu unerheblich, um sie als eine

Verbesserung der Lehrergehälter anführen zu können; die seit der Reorganisation des bremischen Volksschulwesens getroffene Anordnung, mehrere Schulen zu einer zu vereinigen, sei dagegen von ungünstigem Einflusse auf die Gehaltsverhältnisse geworden. Noch im Jahre 1861 hätten an stadtbremischen Volksschulen bei 20 Vorstehern 78 andere Lehrer gewirkt; im vorigen Jahre habe die Zahl der Vorsther 14, die der übrigen Lehrer 113 betragen und werde sich dieses Verhältniß bei weiterer Vereinigung mehrerer Schulen unter einem Vorsteher noch nachtheiliger gestalten.

Daß bei den so hohen und stets noch steigenden Preisen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse es selbst den Vorstheren äußerst schwer werde, mit ihrem Dienst-einkommen auszureichen, und den übrigen Lehrern, wenn sie Familie haben, fast unmöglich werde, bedürfe wohl nicht der Begründung.

Erschienen nun in dieser Hinsicht die Lehrergehälter als ungenügend, so sei dies ferner der Fall in Beziehung auf die Stellung der Lehrer und ihre Berufsthätigkeit.

Wenngleich es mißlich sei, die berechtigten Gehaltsansprüche verschiedener Berufskreise gegen einander abzuschätzen, so müsse es doch für die Volksschullehrer ent-muthigend sein, daß sie nach langjähriger Arbeit nicht einmal den Gehaltsatz als Maximum erreichen könnten, womit ihre seminaristisch gebildeten Kollegen an den hiesigen höheren Lehranstalten begannen, ja daß sie in der Regel ungünstiger gestellt seien, als Beamte, die mit ihrem Austritt aus der Schule, also dem vollendeten 14. Lebensjahre, bereits eine lohnende Thätigkeit ergreifen könnten, während der Lehrer bis zu seinem 20. Jahre für seine Berufsbildung Kosten und Arbeit einsetzen muß und selbst später noch seine Mußestunden zur Vorbereitung auf seine Staatsprüfung oder auf seinen Unterricht zu verwenden hat.

Sollten unsere Volksschulen den an sie gerichteten Forderungen entsprechen, und die Lehrpläne That und Wahrheit werden, so hätten die bremischen Volksschullehrer sich ihrem Amte ganz zu widmen und dürften nicht darauf angewiesen sein, ihre unzulängliche Einnahme durch Nebenerwerb vergrößern zu müssen.

Die Lösung der Aufgabe aber, welche der Volksschule zufalle, fordere nicht allein pädagogisch durchgebildete Lehrer, sondern solche, die mit Freudigkeit ihrem Berufe leben können.

Die Eingabe schließt mit dem Wunsche, daß künftighin das Jahrgehalt eines ordentlichen Lehrers an stadtbremischen Volksschulen 500 bis 800 Thaler, mit Steigungen von 5 zu 5 Jahren um 75 Thaler betragen, dasjenige eines Vorstherers auf 900 Thaler nebst freier Wohnung und Feuerung festgesetzt werden möge.

Die Deputation bemerkt nun zu diesen Gesuchen das Folgende:

Zu 1. Das Gehalt eines ordentlichen Lehrers der Hauptschule akademischer Bildung beträgt 900 bis 1400 Thaler, und findet von 5 zu 5 Jahren eine Steigung von 125 Thaler bis zum Höchstbetrage Statt.

Das Gehalt der Vorsther beträgt 16 bis 1800 Thaler, die Steigung in gleichen Perioden 100 Thaler.

Den Minimalatz von 900 Thaler jedenfalls beizubehalten empfiehlt sich schon deshalb, weil als Regel der Eintritt jüngerer Männer, für welche dieses Gehalt ausreicht, anzunehmen, und für den Fall, daß im Interesse der Schule eine erforderliche Lehrkraft durch die Zusicherung eines höheren Anfangsgehälts gewonnen werden muß, der Senat solches zu gewähren befugt ist.

Dagegen ist der Maximalatz offenbar ungenügend. Derselbe ist vor länger als einem halben Jahrhundert festgesetzt, und keiner weiteren Ausführung wird es bedürfen, daß, wenn nur einigermaßen der in Bezug auf die Bedürfnisse des Lebens seitdem eingetretenen Veränderung Rechnung getragen werden soll, hier eine erhebliche Erhöhung völlig gerechtfertigt erscheinen muß.

Zugleich haben eingezogene Erkundigungen ergeben, daß die Gehälter der Vorsther und Lehrer an den höheren mit unsrer Hauptschule zu vergleichenden Anstalten der beiden Städte Deutschlands, welche in fraglicher Beziehung zu einem Vergleiche hervorgezogen werden dürfen, Berlin und Hamburg, dergestalt normirt sind, daß für die erste Schulanstalt Bremens der im Verfolge dieses Berichts gemachte, die künf-

tige Feststellung der Gehalte betreffende Vorschlag als den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen empfohlen werden darf.

Zu II. Das Gehalt eines ordentlichen Lehrers der Hauptschule seminaristischer Bildung beträgt 700 bis 1000 Thaler mit einer Steigung (in gleichen Perioden wie zu I.) von 75 Thaler. Die Deputation empfiehlt, das Maximum auf 1200 Thaler zu erhöhen.

Zu III. Die ordentlichen Lehrer der Realschule erhalten, wie so eben bemerkt worden, sämtlich ohne Unterschied 700 bis 1100 Thaler, des Vorstehers Gehalt beträgt 1400 bis 1600 Thaler, die Gehaltssteigung geschieht wie zu I. und II.

Es läßt sich nicht verkennen, daß dieses Gehalt für akademisch gebildete Lehrer unzulänglich ist, und namentlich kein Grund für einen solchen Unterschied zwischen den Gehaltsätzen für die Lehrer akademischer Bildung an der Hauptschule und denen für die Lehrer an der Realschule ersichtlich ist, wie derselbe schon jetzt besteht und weit auffälliger noch bei Annahme des zu I. gemachten Vorschlages hervortreten würde. Wenngleich hierbei die Deputation entschieden die Ansicht festhält, daß zweckmäßig die höhere Anstalt auch ihren Lehrern nach wie vor eine finanziell bessere Stellung gewähre, so scheint es ihr doch andererseits weder zweckmäßig noch gerecht, jenen Unterschied weiter beizubehalten, als es erforderlich ist, um ihn angemessen zur Geltung zu bringen. Hinsichtlich der seminaristisch gebildeten Lehrer vermag sie keine Veranlassung zu einer Aenderung des gegenwärtig bestehenden Gehaltsatzes (700 bis 1100 Thaler) zu finden. Eine unten in Vorschlag gebrachte transitorische Bestimmung ermächtigt übrigens die Behörde zu angemessener Berücksichtigung der Unbilligkeit, welche für einige ältere Lehrer der Realschule darin liegen würde, wenn sie, bisher im Wirken und Einkommen ihren akademisch gebildeten Kollegen gleich, diesen gegenüber künftig sich erheblich zurückgesetzt fühlen müßten.

Zu IV. Das Gehalt des Lehrerpersonals am Seminar beträgt für den Vorsteher 1000 bis 1200 Thaler nebst der zu 300 Thaler veranschlagten Wohnung, für den ersten ordentlichen Lehrer 700 bis 1000 Thaler, für den zweiten und dritten 600 bis 800 Thaler.

Die hohe Wichtigkeit dieses Instituts für das Gedeihen unseres Volksschulwesens erheischt eine solche Feststellung der Gehalte, daß die Behörde darauf rechnen darf, jederzeit tüchtige Lehrkräfte für dasselbe gewinnen zu können, und wenn auch die Deputation zur Zeit noch nicht glaubte, so weit gehen zu sollen, daß sie eine Gleichstellung mit den akademisch gebildeten Lehrern der Realschule vorschlagen dürfte, so erschien ihr doch eine Erhöhung mindestens in dem bemerkten Maße, mithin für diejenigen, welche die Volksschullehrer bilden sollen, die Gewährung eines erheblich höheren Gehalts als das den Volksschullehrern selbst zu bewilligende unerlässlich.

Es empfiehlt sich überdies, den Unterschied im Gehalte des ersten Lehrers und der übrigen Lehrer wegzufallen zu lassen, da derselbe nicht durch das Interesse der Anstalt motivirt und nur dadurch erklärt werden kann, daß im Anfange außer dem Vorsteher man sich mit der Anstellung eines Lehrers begnügen durfte, und erst später noch einige Lehrer mit geringerem Gehalte anzustellen sich veranlaßt fand.

Zu V. Das Gehalt der Lehrer an den stadtbremischen Volksschulen beträgt: für die Vorsteher 600 bis 700 Thaler, nebst freier Wohnung und Feuerung, für die ordentlichen Lehrer 400 bis 600 Thaler; die Steigung im Gehalte geschieht gleichmäßig wie bei den Lehrern der höheren Schulen.

Das Gehalt der Lehrer an den Schulen des Landgebiets, derer bei diesem Anlaß aus weiter unten zu erwähnenden Gründen gleich mit gedacht werden muß, beträgt: für die ordentlichen Lehrer 400 bis 550 Thaler, steigend von 5 zu 5 Jahren mit 50 Thaler, und wenn sie zugleich Schulvorsteher sind, nebst freier Wohnung; für die Vorsteher der Schulen zu Hastedt und am Buntenthorssteinwege 550 bis 650 Thaler mit gleicher Steigungsweise und freier Wohnung.

Der Deputation erscheint der von der Volksschullehrer-Conferenz ausgesprochene und motivirte, auf eine Gehaltserhöhung gerichtete Wunsch im Allgemeinen gerechtfertigt, und da es im Interesse unseres Schulwesens liegt, daß das Einkommen der Lehrer unter gewöhnlichen Verhältnissen hinreicht, sie vor Nahrungsforgen zu schützen und ihnen Freude im Berufe zu erhalten, so unterstützt die Deputation diesen Wunsch, wenn auch nicht in seinem ganzen Umfange. Abgesehen von der sehr erheblichen Belastung der Staatscasse, welche eine solche Aufbesserung der Gehalte der

Volkschullehrer mit sich bringt, wie die unten folgende Berechnung zeigt, ist dabei zu berücksichtigen, daß erst vor Kurzem eine nicht unbeträchtliche Verbesserung dadurch bewirkt worden ist, daß jetzt jeder Lehrer fünf Jahre nach seinem Dienstantritte die feste Anstellung als ordentlicher Lehrer beanspruchen kann, während früher die Hälfte aller Stellen mit Gehülfslehrern besetzt war, und daß die Gehaltssteigerungs-Rate von 25 auf 50 Thaler erhöht worden ist, demgemäß also der Lehrer in jüngeren Jahren zu einer festen Anstellung und rascher zum Genuße des Maximums gelangt. In Berücksichtigung dieses Sachverhalts hält die Deputation dafür, daß das Anfangsgehalt von 400 Thaler für jüngere Lehrer als ein angemessenes angesehen werden darf, daß dagegen das Maximalgehalt und folgerweise die periodischen Zulagen so wie nicht minder die Gehalte der Vorsteher einer Erhöhung bedürfen.

Demnach bringt die Deputation die nachstehenden Gehaltsätze und bezüglichlichen Bestimmungen in Vorschlag:

A. Gehalte vom 1. Januar 1873 an:

Hauptschule:		Realschule:	
1) Vorsteher	6000—7000 <i>Mk</i> (zweimalige Zulage 500 ")	1) Vorsteher	5300—6000 <i>Mk</i> (zweimalige Zulage 350 ")
2) ordentliche Lehrer:		2) ordentl. Lehrer:	
a. akad. gebildete	3000—5500 " (viermalige Zulage 625 ")	a. akad. gebildete	2700—5000 " (viermalige Zulage 575 ")
b. andere	2500—4000 " (viermalige Zulage 375 ")	b. andere	2500—3700 " (viermalige Zulage 300 ")
Seminar:		Volkschulen der Stadt Bremen:	
1) Vorsteher	4000—5000 <i>Mk</i> (und freie Wohnung, zweimalige Zulage 500 ")	1) Vorsteher	2700—3000 <i>Mk</i> (und freie Wohnung und Feuerung, zweimalige Zulage 150 ")
2) ordentl. Lehrer . .	2700—4000 " (viermalige Zulage 325 ")	2) ordentl. Lehrer . .	1400—2700 " (viermalige Zulage 325 ")

Volkschulen des Landgebiets:

- 1) Vorsteher in Hastedt und am Buntenthorssteinweg 2500—2800 *Mk*
(zweimalige Zulage 150 ")
- 2) die anderen Vorsteher und alle ordentlichen Lehrer 1400—2500 "
(viermalige Zulage 275 ")

Alle Vorsteher erhalten freie Wohnung.

Die Gehaltssteigerung verhältnißmäßig wie bisher.

B. Besondere Bestimmungen.

1) Wenn einem Vorsteher oder einem Lehrer eine Wohnung angewiesen wird, so ist derselbe zwar verpflichtet sie zu beziehen, es soll ihm jedoch keine höhere Vergütung dafür als 10% seines jedesmaligen Gehalts abgezogen werden; auch wird andererseits in Pensionsfällen die normalmäßig bewilligte freie Wohnung einem Vorsteher oder Lehrer zu keinem höheren Betrage als 15% des zuletzt bezogenen Gehalts gutgerechnet.

2) Der Senat kann nicht-akademisch gebildete Lehrer an der Hauptschule und der Realschule in die Kategorie der den akademisch gebildeten Lehrern bewilligten Gehaltsnormen setzen, sofern denselben von einer Prüfungscommission (für das höhere Lehramt) die Befähigung zum Unterricht in den von ihnen vertretenen sprachlichen und wissenschaftlichen Fächern für die obersten Lehrstufen der genannten Anstalten zuerkannt ist.

3) Transitorisch wird bestimmt:

- a. Die bereits angestellten Vorsteher und Lehrer werden künftig den Gehaltsbetrag erhalten, welcher ihnen gegenwärtig gebühren würde, wenn schon bei ihrem Dienstantritte die neue Regulierung in Geltung gewesen wäre, jedoch ohne Nachzahlung.
- b. Der Senat wird in den Fällen, in welchen die beabsichtigte Gehaltsregulierung einzelne Vorsteher oder Lehrer benachtheiligen sollte, eine solche Unbilligkeit durch angemessene Erhöhung des Gehalts ausgleichen.

c. Die oben unter 2 gedachte Befugniß kann zu Gunsten einiger bereits in den ersten Jahren des Bestehens der Realschule angestellter Lehrer derselben in vollem oder beschränktem Maße auch dann ausgeübt werden, wenn diese das vorausgesetzte Examen nicht gemacht haben.

4) Das Scholarchat beabsichtigt die folgenden Normen zur Geltung zu bringen, und erachtet die Deputation, welche gern dies vernommen hat, die Mittheilung derselben in diesem Berichte der wünschenswerthen Durchführung solcher zur Beseitigung von Anzuträglichkeiten geeigneter Vorschriften förderlich:

- a. Die Verwendung einer Lehrkraft zu sogenannten Extrastunden (Sectionen über das Pflichtmaß hinaus) in der Absicht damit ein regelmäßiges Unterrichtsbedürfniß zu decken, abgesehen von den Fällen, in welchen die Vchörde eine vorübergehende Verwendung im Interesse der Anstalt für geboten erachtet, — soll fortan unterbleiben.
- b. Während der regelmäßigen Schulzeit darf fortan kein Lehrer außer der Schule, in welcher er angestellt ist, Unterricht ertheilen; auch hat der Lehrer, welcher außer der regelmäßigen Zeit sich für eine Unterrichtsertheilung in anderen Schulen engagirt, davon sofort seinem Vorsteher Mittheilung zu machen, insbesondere dabei die betreffende Schule, die Unterrichtsgegenstände und die Unterrichtszeit aufzugeben.

Die Frage, um welchen Mehrbetrag eventuell die Staatscasse belastet werden würde? glaubt die Deputation sodann, wie folgt, beantworten zu können:

Selbstredend läßt sich dabei nur annähernd das Richtige treffen und darnach bestimmen, was im Laufe einer Reihe von Jahren durchschnittlich mehr erfordert werden dürfte.

Wird der mittlere Gehaltsatz angenommen, also, falls gegenwärtig ein Gehalt 400 — 600 Thaler beträgt, 500, und der letztere Betrag mit der Zahl der Lehrer, welchen dies Gehalt gebührt, multiplicirt, so hat man den für diese Lehrerkategorie durchschnittlich jetzt stattfindenden Kostenbetrag; wird sodann ebenso mit dem neuen erhöhten Gehaltsätze verfahren, so hat man den künftigen durchschnittlichen Kostenbetrag, und ergiebt sich durch Vergleichung Beider eine Differenzsumme, welche dem durchschnittlichen Mehraufwande gleich ist, wobei es sich von selbst versteht, daß derselbe in den Jahren, in welchen viele ältere Lehrer ein gesteigertes Gehalt beziehen, weit höher, in anderen, in welchen wenige ein solches beziehen, weit niedriger sich stellen kann. Ersteres wird in den nächsten Jahren voraussichtlich eintreten.

In solcher Weise ist die folgende Rechnung aufgestellt und dabei die Zahl ordentlicher Lehrer den Specialbudgets für 1872 entnommen.

(Diese Zahl hat sich übrigens schon bis jetzt im laufenden Jahre vermehrt und wird natürlich fortwährend zunehmen).

		Hauptschule:			
		jetziges Gehalt (in ungefährer Bremer Goldwährung.)	künftiges Gehalt		
Vorsteher:	1600—1800 $\mathfrak{M}$	1800—2100 $\mathfrak{M}$		also + 250 $\times$ 3 B. =	$\mathfrak{M}$ 750
	1700	1950			
akad. gebild. Lehrer:	900—1400 $\mathfrak{M}$	900—1650 $\mathfrak{M}$		" + 125 $\times$ 25 L. =	" 3125
	1150	1275			
Andere:	700—1000 $\mathfrak{M}$	700—1200 $\mathfrak{M}$		" + 100 $\times$ 11 L. =	" 1100
	850	950			
					$\mathfrak{M}$ 4975
		Realschule:			
Vorsteher:	1400—1600 $\mathfrak{M}$	1600—1800 $\mathfrak{M}$		also + 200 $\times$ 1 B. =	$\mathfrak{M}$ 200
	1500	1700			
akad. gebild. Lehrer (u. vielleicht gleich- zustellende):	700—1100 $\mathfrak{M}$	800—1500 $\mathfrak{M}$		" + 250 $\times$ 11 L. =	" 2750
	900	1150			
Andere:	700—1100 $\mathfrak{M}$			unverändert	
	900				
					$\mathfrak{M}$ 2950

	Seminar:		
Vorsteher:	1000—1200 R 1100	1200—1500 R 1350	also + 250 $\times$ 1 R . = R 250
1. Lehrer:	700—1000 R 850	800—1200 R 1000	" + 150 $\times$ 1 R . = 150 " + 300 $\times$ 2 = 600 " 750
2. Andere:	600—800 R 700		
			R 1000
Demnach Mehrbetrag bei obigen 3 höheren Anstalten.....			R 8375

Volksschulen:

a. Stadt:

Vorsteher:	600—700 R 650	800—900 R 850	also + 200 $\times$ 15 R . = R 3000
Lehrer:	400—600 R 500	400—800 R 600	" + 100 $\times$ 79 R . = " 7900
			R 10900

b. Land.

Vorsteher (Hafstedt u. Buntenthorsteinstieg):	550—650 R 600	750—850 R 800	also + 200 $\times$ 3 R . = R 600
Andere Vorsteher und Lehrer:	400—550 R 475	400—750 R 575	" + 100 $\times$ 31 R . = " 3100
			R 3700

Demnach Mehrbetrag bei den niederen Schulen R 14600

Es würde also die Staatscasse jährlich mehr belastet werden durch die	
Gehalte an Lehrer der Hauptschule um.....	R 4975
der Realschule um.....	" 2950
des Seminars um.....	" 1000
der Volksschulen um.....	" 14600
im Ganzen...	R 23525

und dürfte für das Jahr 1873 das Mehrerforderniß mindestens dieser Summe gleichkommen, wahrscheinlich aber sie übersteigen.

Da die Realschule mehr und mehr im Laufe der Zeit pädagogisch sich gehoben hat und Ziele verfolgt, welche nur mit höher befähigten Lehrkräften zu erreichen sind, und dadurch der erforderliche Kostenaufwand sich natürlich steigert, — andererseits aber dieses Fortschreiten der Anstalt dem Wunsche wie dem Bedürfnisse des beteiligten Publicums durchaus entspricht, so wird eine Erhöhung des Schulgeldes völlig und um so mehr gerechtfertigt erscheinen, als das Schulgeld der Anstalten dieser Art in anderen zum Vergleiche geeigneten Städten bedeutend höher ist, (so in Berlin 27 Thaler, in Magdeburg 18 und 24 Thaler, in Essen 16, 24, 30 und 36 Thaler).

Die Deputation knüpft daher an ihren Vorschlag einer Gehaltserhöhung der Lehrer der Realschule den weiteren Vorschlag, das Schulgeld dieser Anstalt, welches jetzt 14½ Thaler für die unteren Classen mit Einschluß der Vierten und 18½ Thaler für die übrigen höheren Classen jährlich beträgt, künftig auf 60 Mark (etwa 18 Thaler) für die unteren Classen mit Einschluß der Vierten, und auf 80 Mark (etwa 24 Thaler) für die übrigen Classen festzusetzen.

Die Deputation hat es zu rechtfertigen, daß obige Vorschläge insoweit über ihre Competenz hinausgehen, als sie auch betreffen:

1) Die städtischen Gemeindschulen.

Nach der mit den Gemeinden staatsseitig vereinbarten Schulordnung muß ohne Weiteres ihren Lehrern jede Erhöhung des Gehalts der Lehrer an der Volksschule am Neustadtswalle zu Gute kommen.

2) Die Schulen des Landgebiets.

Aus demselben Grunde, welcher früher wiederholt geltend gemacht und anerkannt worden ist, daß nämlich zur Sicherung tüchtiger Lehrkräfte für das Land die dortigen Lehrerstellen so dotirt werden müssen, daß dieselben eine bereitwillige Annahme finden, — wird auch jetzt die Erhöhung der Gehalte im Landgebiete mit der in der Stadt gleichen Schritt zu halten haben, und es erschien daher zweckmäßig und der Erledigung der Sache förderlich, auch in Betreff der Landschulen sofort einen Vorschlag zu machen, dessen Rechtfertigung einfach darin liegt, daß die vorzuschlagenden Beträge in der That keine anderen als die sein können, welche eine gleiche Erhöhung der Land-Gehalte unter verhältnißmäßig berechneten Absatz der jetzt bestehenden Differenz zwischen den Gehalten der Stadt und des Landes ergibt.

Um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, empfiehlt sich in Ansehung dieser kirchlichen Schulen die ausdrückliche Verwahrung, daß im Falle der verfassungsmäßigen Annahme der obigen Vorschläge, sowohl den kirchlichen Gemeinden als den Lehrern ihrer Schulen gegenüber, der Staat zu Nichts weiter verpflichtet sein und werden soll, als gegenwärtig derselbe nach verfassungsmäßig getroffenen Beschlüssen bezw. Vereinbarungen wirklich verpflichtet ist.

Die Deputation schließt ihren Bericht, indem sie es höherem Ermessen anheimstellt, ob und inwieweit ihre obigen Vorschläge zu genehmigen seien.

(gez.): **C. F. G. Mohr.**

(gez.): **Heinr. Claussen.**

Anlage V
zur Mittheilung des Senats
vom 11. October 1872.

B e r i c h t

der wegen „Pflege der Musik“ niedergesetzten Deputation.

Den verfassungsmäßigen Beschlüssen vom 8. Sept./17. Nov. 1871 und 21. Febr./8. März/10. April 1872 zufolge, ist die Deputation mit der Berathung und Berichterstattung darüber beauftragt,

„ob und in welcher Weise eine vermehrte staatsseitige Pflege der Musik sich empfehle.“

Zur Erledigung dieses Auftrages wird die Deputation, soweit es sich darum, ob überhaupt es zweckmäßig sei und sich rechtfertigen lasse, daß der Staat der Pflege der Musik seine Beihilfe gewähre? —

somit um eine Vorfrage handelt, welche sie entschieden bejaht, — auf die dafür von Mitgliedern der Bürgerschaft in deren Antrage vom 13. September v. J. geltend gemachten Motive verweisen dürfen. Diese Motive heben im Wesentlichen die Bedeutung der Musik für die Volksbildung, deren Förderung einer der wichtigsten Staatszwecke sei, hervor, und erinnern daran, daß für jeden Culturstaat es eine Ehrensache sei, die Kunst nach Kräften zu fördern.

Die Deputation zweifelt um so weniger daran, daß Senat und Bürgerschaft einer gleichen Auffassung huldigen, als ohne solche die Ertheilung des Auftrages schwerlich erfolgt sein würde, und wendet sich daher sofort der weiteren Frage zu, in welcher best-geeigneten Weise der Staat helfend hinzutreten möge. Dabei beantwortet dieselbe, daß sie nicht allein der sehr erheblichen finanziellen Bedenken halber, sondern auch um deswillen geglaubt hat, sich auf Vorschläge, die in möglichst einfacher Weise dem zunächst sich als dringlich darstellenden Bedürfnisse Rechnung tragen, beschränken zu sollen, — weil jedenfalls die Wirksamkeit, welche dem zu bezeichnenden staatlichen Hülfsmittel eröffnet wird, als eine in den hiesigen Zuständen durchaus neue erscheint und es also rathsam erachtet werden muß, erst auf dem ange deuteten Wege vorzugehen und Erfahrungen in Betreff der in Betracht kommenden

persönlichen wie sachlichen Verhältnisse zu sammeln, ehe man zu Plänen einer umfassenderen Organisation und deren Ausführung schreitet.

In diesem Sinne sind die Bestimmungen, welche das beigelegte Regulativ enthält, entworfen, und erlaubt sich die Deputation, indem sie dasselbe zur Prüfung und Genehmigung hiemit vorlegt, schließlich noch das Folgende zu bemerken:

Nach ihrer unmaßgeblichen Ansicht würde es unzweckmäßig sein, schon jetzt bei einer noch so wenig in ihrem Wirken und Nutzen übersehbaren Einrichtung auf den Apparat einer ganz neuen Behörde und detaillirter Verwaltungs- und Verwendungsnormen Bedacht zu nehmen; nicht minder würde es unthunlich sein, bei dem Mangel an aller auf Erfahrung begründeter Sachkunde die Beträge anzugeben, welche den einzelnen Zwecken beziehungsweise den betheiligten Personen zuzuwenden wären. Vielmehr scheint es sich zu empfehlen, für's Erste die desfallsige Bestimmung der in § 3 benannten Behörde zu überlassen, deren regiminale und technische Elemente durch ihre bisherige Stellung und Wirksamkeit doch einigermaßen mit der Sache vertraut sind, — und — wenngleich demgemäß die Sache vertrauensvoll in deren Hand gelegt wird, so bietet doch der § 2 des Regulativs die Möglichkeit, höheren Orts zu erkennen, wie jene Aufgabe von dieser Behörde weiter aufgefaßt und erledigt werde, gleichwie jederzeit zu bestimmen, ob und wie ein Anderes eintreten solle. Außerdem steht nichts im Wege, die Vorschläge der berichtenden Deputation nur für einige Jahre zu genehmigen, und so es sich vorzubehalten, je nach den Ergebnissen der Erfahrung fernerhin anderweitige Beschlüsse zu fassen.

Wenn endlich im Regulativ mehrfach der Ausdruck „Concert-Orchester, Concerte“ gebraucht worden ist, so hat die Deputation zwar damit in Berücksichtigung der gegenwärtig bestehenden Verhältnisse das in der Mehrzahl seiner Mitglieder mit dem Theater-Orchester vereinigte Orchester der sog. Privatconcerte, der Sing-academie und der Musiker-Wittwencasse gemeint, — die spezielle Bezeichnung dieser Institute jedoch um deswillen vermieden, weil es sich empfiehlt, freie Hand für den doch möglichen Fall zu behalten, daß in Zukunft in der Bezeichnung beziehungsweise Organisation des oder der für die Pflege edler Musik bestimmten Orchesterinstitute Veränderungen eintreten, welchen Rechnung getragen werden müßte.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) H. H. Meier, Dr.

Unter-Anlage

zur Anlage V der Mittheilung des
Senats vom 11. October 1872.

Regulativ

für die Verwaltung und die Verwendung des für die Pflege der Musik
bestimmten Staatszuschusses.

§ 1.

Zur Hebung der Musik in der Stadt Bremen wird ein jährlicher fester Staatszuschuß von 12,000 Mark in Budget-Form ausgesetzt. Was von dem zugesicherten Staatszuschuß in dem betreffenden Jahre nicht verausgabt wird, verbleibt der Staatscasse.

§ 2.

Der Staatszuschuß wird der Senatscommission für Schauspiele und Musikaufführungen zur Verfügung gestellt, welche über dessen Verwendung dem Senat einen der Bürgerschaft mitzutheilenden Jahresbericht erstattet.

§ 3.

Die genannte Senatscommission wird sich des technischen Beiraths des städtischen Musikdirectors, des Dirigenten des Stadttheater-Orchesters und eines Mitgliedes des Theater- und Concert-Orchesters, welches der Verein: „Musikerkittwen- und Unterstützungscasse“ bestimmt, bedienen.

§ 4.

Der Staatszuschuß wird verwandt

- 1) zur Verbesserung bezw. Verstärkung des Theater- und Concert-Orchesters, namentlich zur Erhöhung der Gehalte der Mitglieder desselben und insonderheit des Bläsercorps und der ersten Mitglieder des Streichquartetts.

Voraussetzung ist dabei:

- a. daß die Theaterdirection und die Vorstände der Concert-Institute sich der Senatscommission gegenüber auf Grund eines Gagen-Stats verpflichten, den in Gemäßheit der obigen Bestimmung zu subventionirenden Musikern ihrerseits ein Gehalts-Minimum zu gewähren, sowie hinsichtlich des Engagements solcher Musiker sich mit der Senatscommission in Einverständniß zu setzen,
 - b. daß die staatsseitig subventionirten Musiker die Verpflichtung übernehmen, auf Grund des vorgedachten Gagen-Stats und der von der Senatscommission ihnen vorzulegenden Orchester-Gesetze, in dem Theater und in den Concerten gleichwie auf Verlangen der Senatscommission bei öffentlichen Festen und in einigen unentgeltlich für das Publicum (namentlich im Bürgerpark) zu veranstaltenden großen Concerten mitzuwirken.
- 2) Zur Ausbildung talentvoller hiesiger Musiker für Orchester-Instrumente.
 - 3) Zur Hebung des Kirchengesangs, namentlich zu Gratificationen an Lehrer, welche für die gesangliche Ausbildung solcher Schüler und Schülerinnen in den Gemeindeschulen, die an der Einrichtung von Kirchenchören sich betheiligen, mit hervorragendem Erfolge thätig sich erwiesen haben.

Anlage VI

zur Mittheilung des Senats
vom 27 September 1872.

Bericht der Baudeputation,

Straße am Breitenwege betreffend.

Von der Wegunterführung am nordwestlichen Ende des Bahnhofes aus ist eine directe Verbindung mit der Stadt nicht vorhanden, muß vielmehr über den Breitenweg nach beiden Seiten durch die in denselben einmündenden Straßen gesucht werden.

Der Wegunterführung gegenüber liegt nun an der Stadtseite des Breitenweges ein Grundstück der Bauunternehmer Grote & Lüninghausen, welches sie, nach dem Plane Unteranlage 1, am Breitenwege mit 8 Häusern, an der Düsternstraße mit 5 Häusern zu bebauen beantragt haben, ein Project, dessen Bewilligung gesetzliche Hindernisse nicht im Wege stehen.

Durch Ausführung desselben wird aber, wie der Augenschein ergiebt, die Herstellung einer directen Verbindung der Wegunterführung mit der Düsternstraße verhindert, wenn man nicht die jetzt zu erbauenden Häuser später theilweise wieder ankaufen will.

Diese Sachlage hat die Baupolizeibehörde, die Deputation für Häfen und Eisenbahnen und die Baudeputation zur Eröffnung von Verhandlungen mit den gedachten Bauunternehmern veranlaßt, um die Verbauung einer solchen directen Verbindungsstraße jetzt, da es noch Zeit ist, thunlich zu verhindern.

Diese Wegunterführung hat nämlich schon zur Zeit eine große Bedeutung dadurch, daß sie den Zugang zu dem jenseits der Eisenbahn liegenden Stadttheile, dem Bürgerpark und dem Torfcanal bildet. Nach Herstellung des Güterbahnhofes der Venloo-Hamburger Eisenbahn, und der in Aussicht genommenen Torfbassins erhält diese Wegunterführung aber einen viel größeren Werth für den Verkehr, so daß die Nothwendigkeit der Herstellung einer directen Fortsetzung dieser Wegunterführung vom Breitenwege mindestens bis zur Düsternstraße ganz unzweifelhaft hervortreten wird.

Für jetzt handelt es sich nicht um die Ausführung dieser Straßenverbindung, sondern lediglich um die Verhinderung der Verbauung derselben.

Zu diesem Zwecke ist mit den gedachten Bauunternehmern das Abkommen getroffen, daß sie, nach Maßgabe des beifolgenden Risses, Unteranlage 2, an den Staat die Grundfläche für eine in gerader Fortsetzung der Wegunterführung in vierzigfüßiger Breite anzulegende Straße zum Eigenthum abtreten und bei den an diese Straße angrenzenden beiden Eckhäusern an derselben 10 Fuß breite Vorgärten unbebaut lassen. Sie treten somit nach Unteranlage 2 die Parcele e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. an den Staat ab.

Dagegen erhalten sie als Ersatz den jetzt als Steinlagerplatz von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen vermieteten Platz a. b. c. d. im Austausch als Eigenthum.

Letzterer Platz hält 889,04 □m. oder 10,618,41 □Fuß, dagegen der an den Staat abzutretende Straßengrund 559,29 □m. oder 6,680 □Fuß; außer letzteren verlieren sie am Breitenwege durch Herstellung der Vorgärten an der neuen Straße 235,90 □m. oder 2,817,50 □Fuß Baugrund.

Wie die Vergleichung der Risse Unteranlage 1 und 2 ergibt, behalten die fraglichen Bauunternehmer mit Benutzung des erwähnten Steinhauerplatzes am Breitenwege statt projectirter 8 Bauplätze nur 6, erhalten dagegen an der Düsternstraße statt projectirter 5 Bauplätze 7, so daß die ursprüngliche Gesamtzahl von 13 Häusern wieder hergestellt wird.

Die sämmtlichen oben genannten Behörden sind nun von der Zweckmäßigkeit dieses Abkommens so überzeugt, daß sie dasselbe zur sofortigen Annahme dringend empfehlen.

Es ist dabei die Nebenberedung getroffen, einmal, daß bei Errichtung der neuen Häuser berücksichtigt wird, daß das Niveau der neuen Straße sowohl als des Breitenwegs und der Düsternstraße so gesenkt werden kann, daß die zur Wegunterführung leitenden Rampen eine geringere Steigung als die vorhandene Straße erhalten, sodann daß die fraglichen Bauunternehmer zur Herstellung einer interimistischen nothdürftigen Verbindung der Wegunterführung mit der Düsternstraße in 20füßiger Breite die Parcele l. m. n. dem Staate bis dahin zur Benutzung überlassen, daß die neue Verbindungsstraße demnächst in voller Breite und gerader Richtung bis zur Düsternstraße fortgeführt werden wird.

Der Abtheilung für den Straßenbau muß es überlassen bleiben, demnächst die Anträge wegen der an den Straßen vorzunehmenden Veränderungen zu stellen.

Für jetzt beschränkt sich die Baudeputation auf die Anträge:

- 1) das oben vorgetragene Abkommen wegen Austausches der erwähnten Grundstücke zu genehmigen;
- 2) bei den vorzunehmenden Abkündigungen und Lassungen die Baudeputation mit der Vertretung des Staats zu beauftragen, die Lassungsabgabe aber zu erlassen;
- 3) der Baudeputation für die Kosten der Abkündigung 330 Mark zu bewilligen.

Da durch die unvermeidlichen Verhandlungen die Bauunternehmer bereits längere Zeit ohne ihre Schuld mit der Ausführung eines an sich berechtigten Baues aufgehalten sind, so wird die Bitte um eine beschleunigte Beschlußfassung berechtigt erscheinen.

(gez.) **Lampe.** (gez.) **Steinhäuser.**

Anlage VIIzur Mittheilung des Senats
vom 11. October 1872.**Bericht der Baudeputation,**

Nachbewilligung auf den Fond für Unterhaltung der öffentlichen Gebäude.

Der Oberbaurath Schröder hat in dem Berichte Unteranlage I. die Gründe dargelegt, welche eine Nachbewilligung auch auf die rubricirten Baukosten erforderlich machen. Die Deputation hält sich verpflichtet, den Antrag auf diese Nachbewilligung rechtzeitig zu stellen, obwohl sie auf die Gesamtsumme des Specialbudgets noch Fonds disponibel hat. Da es ihr aber nach den hier als maßgebend geltenden Grundsätzen versagt ist, bei Erschöpfung des für eine der zahlreichen Unterrubriken ausgeworfenen Postens das dabei etwa entstehende Manco durch Verwendung des bei einer anderen Unterrubrik etwa vorhandenen Ueberschusses zu ersetzen, so bleibt ihr nichts anderes übrig, als zur Deckung des bei einzelnen besonders in Anspruch genommenen Unterrubriken sich ergebenden Deficits auf das Gesamtbudget dieser Position eine Pauschsumme sich bewilligen zu lassen, da es zur Zeit garnicht zu übersehen ist, wieviel davon auf die einzelnen Unterrubriken zu verwenden sein wird. Sie spricht dabei die Hoffnung aus, daß trotz dieser Nachbewilligung eine Mehrausgabe auf den Gesamtbetrag des Specialbudgets nicht eintreten wird und stellt ihre Bitte dahin,

Senat und Bürgerschaft wollen auf das Specialbudget der Baudeputation Nr. 68 zehntausend Mark nachbewilligen.

(gez.) **Lampe.**(gez.) **Steinhäuser.****Unter-Anlage**zur Anlage VII der Mittheilung des Senats
vom 11. October 1872.**Bericht des Oberbauraths Schröder.**

Die bekanntlich außerordentliche Steigerung der Material- und Arbeitspreise in jeder Abtheilung des Bauwesens im Laufe dieses Jahres hat auch auf die Ausgaben für Unterhaltung der öffentlichen Gebäude denselben nachtheiligen Einfluß gehabt, wie bei allen übrigen Bauten und ähnlichen Unternehmungen.

Hierzu kommt noch, daß die Position XIV. für unvorhergesehene Ausgaben in diesem Jahre durch unabweisliche Bauausführungen vollständig in Anspruch genommen ist.

Es mußten auf diesen Fond folgende unvorhergesehene und nicht zu verschiebende Ausgaben genommen werden:

- 1) Die Hinausschiebung der Einfriedigung des Pulvermagazins zur größeren Sicherheit des Publikums *M* 1318.04
- 2) Sicherung des Pacht Hauses in der Süsterstraße und des Kornhauses gegen Feuergefahr laut Polizeiverordnung vom 3. Mai a. c. " 906.52
- 3) Vergrößerung der Canzlei des Erbe- und Handfesten-Amtes im Rathhause " 1020.—

4) Einrichtung des angekauften Erbes Werderstraße Nr. 21 a zum Baubureau.....	1073.21
5) Einrichtung des Hauses Catharinenstraße 12 zu einem Schullocale der Realschule.....	140.46
6) Restbetrag für Herstellung der durch Feuer beschädigten Caserne am Hohenthore.....	298.92
Zusammen <i>Mk</i>	4757.15

Da der im diesjährigen Budget genehmigte Betrag dieser Position sich auf *Mk* 4982.14 beläuft, so ist derselbe schon jetzt nahezu erschöpft und reicht daher zur Ausgleichung der Mehrausgaben nicht mehr aus.

Endlich haben die vielen in diesem Jahre vorgekommenen Ausarbeitungen von Projecten zc., deren Kosten, da sie noch nicht genehmigte Bauten betreffen und nicht auf bestimmte Fonds gebucht werden konnten, den im Budget enthaltenen Fond erheblich überstiegen.

Im Specialbudget für Unterhaltung der öffentlichen Gebäude sind bewilligt *Mk* 104460.—
verausgabt bis 31. August..... " 51834.17

Restbetrag *Mk* 52625.83

Bei dem Charakter der unter obigem Specialfond begriffenen Bauarbeiten läßt sich selbstredend nicht vorausbestimmen, wie viel noch zur Unterhaltung zc. der öffentlichen Gebäude bis Ende des Jahres zu verausgaben sein wird. So viel läßt sich aber immer übersehen, daß mit dem noch disponibeln Reste des genehmigten Betrages nicht auszukommen ist.

Nach Verhältniß der in anderen Jahren in dieser Zeit erforderlich gewesenenen Bauarbeiten würde eine durchschnittliche Vermehrung der Ausgaben um *Mk* 10000 oder circa 10 pCt. der bewilligten Summe als nothwendig angenommen werden müssen, und erlaubt sich daher der Unterzeichnete, der Baudeputation gehorsamst anheimzugeben, die Bewilligung dieses Betrages bei Senat und Bürgerschaft zu beantragen.

Es dürfte sich bei der Verrechnung dieses Mehrbetrages empfehlen, die Ausgaben nicht auf den Titel XIV. zu buchen, sondern je nach der Verwendung auf die betreffenden speciellen Titel des Specialbudgets, da nur dadurch eine Uebersicht über die Verwendung der Kosten für diese einzelnen Titel zu erlangen sein dürfte.

Bremen, den 24. September 1872.

(gez.) A. Schröder.

Anlage VIII

zur Mittheilung des Senats
vom 11. October 1872.

Bericht der Baudeputation,

Nachbewilligung auf den Fond für Grenzregulirungen.

Im Laufe des Jahres hat die Baudeputation, Abtheilung für den Hochbau, eine große Menge von Grenzregulirungen vorzunehmen Gelegenheit gefunden. In Folge davon wird durch die abgeschlossenen, voraussichtlich in diesem Jahre zum Vollzuge kommenden Verträge der auf Specialbudget Nr. 131 bewilligte Fond von 3000 Thalern nicht nur erschöpft, sondern voraussichtlich noch ein Betrag bis zu 10,000 Mark zur Auszahlung kommen, auf deren Nachbewilligung sie dem ihr ertheilten Auftrage gemäß zeitig anzutragen sich erlaubt.

Freilich würde sie dieser Nachbewilligung in dem Maaße nicht bedürfen, wenn sie die für Abtretungen von Staatsgrund bei Grenzregulirungen dem Staate zu zahlenden Beträge, welche in diesem Jahre die außerordentlich hohe Summe von 2300 Thlr.

erreichen werden, nicht der bestehenden Ordnung gemäß an die Generalcasse auf unvorhergesehene Einnahmen hätte einzahlen müssen. Das diesjährige Budget wird also durch die beantragte Nachbewilligung nicht erheblich belastet.

In Verfolg ihres Berichts vom 19. Juli d. J. die schwierige Regulirung der Verlängerung des Sielwalles betreffend, ist sie in der Lage berichten zu können, daß ihr die Feststellung einer günstigen Baulinie an dem ehemals Triebel'schem Erbe ohne weitere Geldopfer dahin gelungen ist, daß die Straße künftig in gerader Verlängerung der westlichen Baulinie des bebauten Theils des Sielwalls in mindestens 60füßiger Breite bis zum Osterdeich fortgeführt wird. Nur hat sie dem jetzigen Eigenthümer A. G. Pflüger das Recht bewilligen müssen, in dem Brunnenschachte, welcher auf dem von ihm abgetretenen Grunde liegt, das darin befindliche Brunnrohr gegen Uebernahme einer entsprechenden Unterhaltungspflicht beizubehalten.

Die Baudeputation stellt demnach ihr Ersuchen dahin, ihr auf das Specialbudget Nr. 131 10,000 Mark nachzubewilligen.

(gez.) Lampe. (gez.) Steinhäuser.

Anlage IX

zur Mittheilung des Senats
vom 11. October 1872.

Bericht der Baudeputation,

die Regulirung des Kaufmannsmühlencampes betreffend.

Der Mangel an durchgehenden Straßen nach dem Bahnhofe in der Vorstadt westlich der Bornstraße wird als ein so lästiges Verkehrshinderniß empfunden, daß eine Beseitigung dieses Uebelstandes selbst mit verhältnißmäßigen Kosten nicht unterbleiben darf, so oft sich dazu die Gelegenheit bietet. Seit längerer Zeit ist daher auf die Erweiterung des Kaufmannsmühlencampes zwischen Torfstraße und Doven-thorssteinweg zu einer Fahrstraße in dreißigfüßiger Breite hingewirkt worden, wodurch zugleich den Unzuträglichkeiten ein Ende gemacht wird, welche mit der Beschaffenheit so abgelegener Gänge verbunden zu sein pflegen.

Dank dem Entgegenkommen mehrerer Anwohner des Kaufmannsmühlencampes, welchen im eigenen wohlverstandenen Interesse einige Bauunternehmer sich angeschlossen, ist es nach und nach gelungen, den größten Theil einer derartigen Straßenanlage ohne nennenswerthe Opfer des Staates zu Stande zu bringen oder deren Ausführung für die nächste Zukunft sicherzustellen.

Größere Schwierigkeiten verursacht hauptsächlich der Durchbruch nach dem Doven-thorssteinwege, welcher, von Zwangsverfahren abgesehen, selbstredend nur zu Stande gebracht werden kann, wenn es gelingt, das zur Straßenregulirung erforderliche Areal gelegentlich zu angemessenen Bedingungen käuflich zu erwerben. Unerachtet nämlich die am Kaufmannsmühlencampe belegenen Immobilien durch die Erweiterung desselben zu einer lebhaften Verkehrsstraße offenbar dergestalt an Werth gewinnen, daß die meisten Eigenthümer, wie es der Billigkeit entspricht, an schußweise das zur Straßenanlage erforderliche Areal unentgeltlich abtreten und die Kosten der Straßenanlage zu erstatten bereit sind, so ist doch die Entwerthung der am Doven-thorssteinwege belegenen Eshäuser durch die Abtretung des zur Straßenverbreiterung erforderlichen Grundes zu erheblich, als daß nicht eine angemessene Entschädigung bewilligt werden müßte.

Die Eigenthümerin der bei dieser Regulirung in Betracht kommenden Immobilien am Doven-thorssteinwege Nr. 2, 2a., 2b., F. C. Schröder Ehefrau, geborene Fuchs, hat nun vor einiger Zeit diese Immobilien an den Schlachter J. H. Gerken hieselbst zum Preise von 4850 Thaler Gold verkauft, und ist es

nach langwierigen Verhandlungen der Baudeputation gelungen, in Betreff der Abtretung des zur Verbreiterung des Kaufmannsmühlentampes, sowie zur Regulirung des Doventhorssteinweges nach dem beifolgenden Situationsriß erforderlichen Theiles dieser Immobilien mit dem näher bezeichneten Käufer derselben J. H. H. Gerken, im Einverständniß der F. C. Schröder Ehefrau, eine Verständigung unter den nachfolgenden Bedingungen zu Stande zu bringen:

1) J. H. H. Gerken verkauft das zwischen dem Kaufmannsmühlentampe und dem Doventhorssteinweg einerseits, sowie der im Situationsriß blau eingezeichneten Linie andererseits belegene Areal zum Zweck der Straßenregulirung an den Staat.

Die Verlassung, von welcher der Staat keine Kosten hat, geschieht mit Bewilligung des J. H. H. Gerken direct von der jetzigen Eigenthümerin F. C. Schröder Ehefrau geborene Fuchs an den Staat und zwar gleichzeitig mit der Verlassung des Restes dieser Immobilien von F. C. Schröder Ehefrau an den Käufer J. H. H. Gerken, nach Maßgabe des von denselben abgeschlossenen Kaufcontractes.

2) Die Miethe des Hauses am Doventhorssteinwege Nr. 2b. bleibt bis Ostern 1873 Fahrnißzeit vorbehalten und bezieht J. H. H. Gerken dieselbe bis dahin; auch erfolgt der Abbruch des Hauses am Doventhorssteinwege Nr. 2 zum Zweck der Straßenregulirung erst im Falle eines Neubaus, abgesehen von der Ecke dieses Hauses am Kaufmannsmühlentampe, welche nach Maßgabe des Situationsriffes, sogleich erfolgt, sobald der Staat dies verlangt. Im Uebrigen erfolgt die Lieferung bei der Lassung.

3) Als Entschädigung für das ihm abgetretene Areal bezahlt der Staat nach geschehener oder gesicherter Lassung an J. H. H. Gerken die Summe von 1500 Thaler Gold = 4982 Mark 14 Pfennige, womit F. C. Schröder Ehefrau einverstanden ist.

Die Baudeputation erachtet die Bedingungen dieser Vereinbarung für durchaus angemessen und kann insbesondere im Fall einer bei der Dringlichkeit des öffentlichen Interesses andernfalls erforderlich werdenden Expropriation ein günstigeres Resultat sich nicht versprechen.

Indem sie, vorausgesetzt, daß ihre Bemühungen höheren Orts Beifall finden, nicht verfehlen wird, dieselben bei geeigneter Gelegenheit zur weiteren Regulirung des Kaufmannsmühlentampes sich auch ferner angelegen sein zu lassen, bittet sie:

die mit J. H. H. Gerken und F. C. Schröder Ehefrau geborene Fuchs abgeschlossene Vereinbarung genehmigen und den Kaufpreis mit 4982 Mark 14 Pfennige zur Disposition der Baudeputation bewilligen zu wollen.

Die Baudeputation:

(gez.) **Lampe.** (gez.) **Steinhäuser.**

Anlage X

zur Mittheilung des Senats
vom 11. October.

Bericht der Baudeputation,

Nachbewilligung für den Bau der Hauptschule betreffend.

Herr Oberbaurath Schröder hat in der Untereinlage I eine von dem mit der Bauführung speciell beauftragten Hülfsstechniker Zinkeisen verfaßte Zusammenstellung der für den Bau der Hauptschule bewilligten, der bereits verausgabten und der bis zur Vollendung des Baues erforderlichen Beträge eingereicht, woraus sich das Erforderniß einer sehr bedeutenden Nachbewilligung auf die für den Bau im Mai 1871 vom Bauinspector Becker veranschlagten und bewilligten Kostenbeträge ergibt.

Daß sich in Folge der im Laufe dieses Jahres hervorgetretenen außerordentlichen Steigerung der Arbeitslöhne und Preise fast aller Materialien eine erhebliche

Erhöhung der Baukosten auch bei diesem großen Bau ergeben würde, war vorzusehen. Als aber bei Eröffnung der Submission auf Lieferung der bloßen Mauerarbeiten ohne Materialien die Mindestforderung der beiden eingegangenen Offerten sich auf 235,000 Mark ergab, statt der dafür nach den im Mai 1871 gewöhnlichen Preisen veranschlagten 106,730 Mark, so wurde es sofort klar, daß eine so erhebliche Forderung mit dem factisch bestehenden erhöhten Stande des Arbeitslohns außer allem Verhältnisse stand und die Reflectanten sich durch die Höhe ihrer Forderung selbst gegen eine etwa künftig noch weiter eintretende Steigerung des Arbeitslohns in ausgiebiger Weise sicher zu stellen bemüht waren. Unter diesen Umständen erscheint es nicht rathlich auf diese Offerten einzugehen, vielmehr entschieden vorzuziehen, daß die Bauverwaltung die Mauerarbeiten in zweckmäßiger Weise durch Ausverdingung in kleineren Raten, bezw. im Tagelohn ausführen lasse, ein Weg, welcher sich bei den Erdarbeiten, wo eine Minderausgabe von ca. 15,900 Mark sich ergeben hat, und bei den Mauerarbeiten der Fundamente bereits bewährte und als vortheilhaft herausstellte. Da nun in der beiliegenden Zusammenstellung bei der Veranschlagung des Arbeitslohns der Mauerarbeiten die billigste Submissionsofferte zu Grunde gelegt ist, die Baudirection aber die zuversichtliche Erwartung hat, daß sie bei selbständiger Ausführung der Mauerarbeiten die betreffende Ausgabe erheblich herabdrücken kann, so erlaubt sich die Deputation den Vorschlag von den sub II. b. veranschlagten Mehrkosten des Arbeitslohns im Betrage von 156,770 Mark für jetzt nur 100,000 Mark zu bewilligen, um den Versuch zu machen, damit auszukommen. Dabei muß sich die Deputation aber vorbehalten, im unverhofften Falle, daß es der Baudirection nicht gelingen sollte, damit auszukommen, auf eine fernere Nachbewilligung anzutragen.

Sehr erfreulich ist es diesen widerwärtigen Verhältnissen gegenüber, daß durch die zeitige Anschaffung der erforderlichen Backsteine nicht nur das Baubudget von der auch in diesem Artikel eingetretenen erheblichen Steigerung der Preise nicht afficirt ist, sondern sich sogar eine Ersparung, wenn auch nur von 4831 Mark, ergibt.

In einem ähnlichen Verhältnisse ist auch bei sämtlichen übrigen Lieferungen der Steinhauer, Bildhauer, Dachdecker, Tischler, Schlosser, Klempner etc. eine Erhöhung des Anschlags um etwa 32 pCt. erforderlich, weil bei diesen neben der Steigerung des Arbeitslohns auch die enorme Erhöhung der Preise fast aller Materialien wesentlich einwirkte.

Endlich ist noch über die Heizungsanlagen dahin zu berichten, daß zur Ermittlung der zweckmäßigsten Anlage eine besondere aus Sachverständigen bestehende Commission sich mit der Prüfung der zahlreich eingegangenen Offerten bemüht hat, aber zu einer einstimmigen Entscheidung nicht gelangt ist.

Da nun in dieser rein technischen Frage der aus Laien bestehenden Deputation kein Urtheil zusteht, so hat sie beschlossen, eine unparteiische technische Capazität um ein Obergutachten zu ersuchen, damit in dieser wichtigen und schwierigen Frage mit der größtmöglichen Vorsicht verfahren werde.

Obwohl der Deputation zur Zeit hinreichende Mittel zur Inangriffnahme des Haupttheils des Hochbaues zur Verfügung stehen, hält sie sich verpflichtet, sobald sie das Unzureichende des Anschlags erkennen kann, wie geschehen, zu berichten und ersucht auf Grund der in der Unteranlage I enthaltenen Berechnung für den Bau der Hauptschule die dort specificirten.

.....	Mk 339,582
nach vorläufigem Absatz von	" 56,770
also für jetzt	Mk 282,812

nachzubewilligen.

Die Baudeputation bemerkt schließlich, daß pro 1872 mit dem dafür veranschlagten Betrage auszukommen sei und der Rest der Bau Summe sich auf die Jahre 1873 und 1874 vertheilen wird.

(gez.) Lampe.

(gez.) J. Steinhäuser.

Unter-Anlage

zur Anlage X der Mittheilung des Senats
vom 11. October 1872.

Zusammenstellung

der für den Bau der Hauptschule bewilligten, der bereits verausgabten
und der bis zur Vollendung des Baues noch erforderlichen Summen.

Vorbericht.

Nach Feststellung des Projectes zur Hauptschule wurden die Kostenanschläge
im Mai 1871 aufgestellt und auf Grund derselben folgende Beträge bewilligt (cfr.
Bürgerchaftsverhandlungen im Jahre 1871, pag. 275.)

- | | | |
|--|--------------|-------------------------------|
| 1) für den eigentlichen Bau der
Hauptschule | M 770,571.42 | S ₁ = (232,000 M.) |
| 2) für die Heizungs- und Ventila-
tionsanlage, für Inventar und
Gasleitung | " 133,687.— | " = (40,250 ") |
| 3) für eine Dienstwohnung für den
Director der Vorschule und für
eine zur Vorschule gehörende
Turnhalle | " 36,535.— | " = (11,000 ") |

Mithin im Ganzen M 940,793.42 S₁ = (283,250 M.)

Seit Aufstellung der Kostenanschläge sind die Preise der Baumaterialien und
die Arbeitslöhne so bedeutend gestiegen, daß die bewilligten Summen nicht ausreichen
und ist nachstehend durch eine vergleichende Zusammenstellung ermittelt, wie hoch sich
die Mehrkosten belaufen werden. — Unter welchen Voraussetzungen die Rechnung
geführt ist, soll nachstehend getrennt nach der oben gegebenen Eintheilung er-
läutert werden.

I. Eigentlicher Bau.

Die für den eigentlichen Bau aufzuwendenden Mehrkosten lassen sich mit
ziemlicher Bestimmtheit schon jetzt feststellen, weil die Erdarbeiten, die schwierige
Fundamentirung und die Herstellung des Kellermauerwerks fast vollendet ist, weil
ferner die Backsteine zu verhältnißmäßig billigen Preisen im vorigen Jahre angekauft
sind und über die Herstellung der Mauerarbeiten, sowie der Steinhauer- und Zimmer-
arbeiten (letztere beiden incl. Materiallieferung) nach öffentlicher Bekanntmachung
Offerten eingereicht sind. — Die Mehrkosten der übrigen Bauarbeiten sind, da noch
keine Offerten vorliegen, nach Procentsätzen der veranschlagten Summe berechnet, die
der Steigerung der Materialpreis- und des Arbeitslohnes entsprechen. Die für den
eigentlichen Bau nachzubewilligende Summe wird danach 32,2 % der früher bewilligten
Summe oder 248,086 Mark betragen.

II. Heizungs- und Ventilationsanlage, Inventar und Gasleitung.

Die Mehrkosten vorstehender Anlagen lassen sich deshalb nicht genau fest-
stellen, da noch keine Entscheidung getroffen ist, welches von 4 auf engerer Wahl
stehenden Projecten zu der Heizungs- und Ventilationsanlage gewählt werden wird.
— Um sicher zu gehen ist in nachstehender Berechnung angenommen, daß das theuerste
Project zur Ausführung gelangt und sind danach die Mehrkosten berechnet, die sich
incl. der für Inventar und Gasleitung mehr aufzuwendenden Beträge auf 51,04 %
oder auf 68,231 Mark belaufen.

**III. Dienstwohnung für den Director der Vorschule und Turnhalle
der Vorschule.**

In dem Kostenanschlage für den Bau der Hauptschule waren unter
Tit. „Insgemein“ für den Umbau des Lindmeyerschen Hauses 2000 Thaler
berechnet, der Neubau der Vorsteherwohnung war nebst Turnhalle überschläglich zu

13,000 Thaler angenommen und wurde demgemäß noch 11,000 Thaler mehr genehmigt. — Den gesteigerten Preisen entsprechend berechnen sich die Kosten jetzt auf 59800 (circa 18,000 $\frac{1}{2}$ Gold), mithin stellen sich die Mehrkosten auf rund 23,265 Mark.

Wiederholung.

Nach Vorstehendem betragen die aufzuwendenden Mehrkosten

1) für den eigentlichen Bau.....	Mk 248,086.
2) für Heizungs- und Ventilations-Anlagen, Inventar und Gasleitung.....	" 68,231.
3) für die Dienstwohnung des Directors der Vorschule und für die Turnhalle der Vorschule.....	" 23,265.

Mithin im Ganzen Mk 339,582.

Zusammenstellung

der beim Bau der Hauptschule gegen die Veranschlagung zu erwartenden Mehr- und Minderansgaben.

	Ersparniß.		Ueberschreitung.	
	Mk	ℒ	Mk	ℒ
I. Eigentlicher Bau.				
Die Abbruchkosten sind gedeckt durch den Verkauf gewonnener Materialien. — Die gewonnenen Backsteine sind zur Herstellung der tieferen Fundamente verbraucht.				
I. Erdarbeiten.				
Veranschlagt 37386 Mark 80 Pfennige (pos. 1, 2 und 3), verausgabt auf diese Positionen 16980 Mark 62 Pfennige, hierzu für noch herzustellende Arbeiten 4500 Mark, mithin Ersparniß rund.....	15905	—		
II. Mauerarbeiten.				
a) Material.				
Backsteine. Zu tieferen Fundamenten sind vermauert 7,8 Mille, außerdem nach Kostenanschlag beschafft 3394,5 Mille, mithin im Ganzen 3402,3 Mille zum Preise von 169087 Mark, veranschlagt zu (pos. 5, 6, 7 und 13) 173918 Mark, mithin Ersparniß.....	4831	—		
Kalk, Sand und Cement. Die Kosten des für tiefere Fundamentirung verbrauchten Kalkes und Cements werden gedeckt durch billigere Preise als veranschlagt sind.				
b) Arbeitslohn.				
Für Herstellung der Fundamente und Kellermauern sind verausgabt 25000 Mark, dazu niedrigste Offerte der bis zur Vollendung erforderlichen Mauerarbeiten 235000 Mark, ferner für Asphaltirung und Lieferung kleinerer Materialien 3500 Mark, mithin im Ganzen 263500 Mark, veranschlagt zu 106730 Mark, mithin.....	156770	—		
III. Steinhauerarbeiten.				
Verausgabt für Sockelquader.....	6480	Mk		
niedrigste Offerte für Herstellung der Steinhauerarbeiten.....	64112	"		
	70592	Mk	20736	— 156770 —

	Ersparniß.	Ueberschreitung.
	<i>Mk</i> <i>S</i>	<i>Mk</i> <i>S</i>
Transport... 70,295 <i>Mk</i>	20736 —	156770 —
für Bearbeitung der aus dem Abbruch gewonnenen Quadern..... 5870 "		
für Dolomitstufen, Granit etc..... 1000 "		
	77,462 <i>Mk</i>	
Veranschlagt zu	36,854 "	40608 —
IV. Bildhauerarbeiten.		
Veranschlagt zu 13078 Mark, davon 50 % für Steigerung der Preise		6539 —
V. Zimmerarbeiten.		
Veranschlagt zu 109914 Mark, annähernd gleich ist die Summe der bislang verausgabten und der bei Annahme der niedrigsten Offerte für fertige Beschaffung der Zimmerarbeiten noch zu zahlenden Summe, so daß die Zimmerarbeiten nicht höher zu stehen kommen, als veranschlagt ist.		
VI. Dachdeckerarbeiten.		
Veranschlagt zu 11246 Mark, dazu ca. 5 % für Steigerung der Preise		562 —
VII. Tischlerarbeiten.		
Veranschlagt zu 56341 Mark, dazu ca. 33 1/3 %		18780 —
VIII. Schlosserarbeiten.		
Veranschlagt zu 48563 Mark, dazu 33 1/3 %		16188 —
IX. Klempnerarbeiten.		
Veranschlagt zu 6560 Mark, dazu 25 %		1640 —
X. Glaserarbeiten.		
Veranschlagt zu 8341 Mark, dazu 25 %		2085 —
XI. Malerarbeiten.		
Veranschlagt zu 21859 Mark, dazu 25 %		5465 —
XII. Kupferschmiedearbeiten.		
Veranschlagt zu 4013 Mark, dazu 25 %		1003 —
XIII. Insgemeinkosten.		
Veranschlagt zu 76728 Mark, dazu 25 %		19182 —
Summa.....	20736 —	268822 —

Nach vorstehender Berechnung sind zur Vollendung des Baues gegen die veranschlagte Summe mehr erforderlich 268822—20736 = 248086 Mark = ca. 82695 Thaler Courant. Veranschlagt und bewilligt sind 770,571 Mark 42 Pfennige, die zu erwartende Ueberschreitung beträgt mithin 32,2 %.

II. Heizung, Inventar, Gasleitung.

1. Heiz- und Ventilationsanlage.

Die Heiz- und Ventilationsanlage ist veranschlagt zu 66428 Mark 5 Pfennige. — Bei Annahme des von der Actien-Gesellschaft „Wefer“ eingereichten Projectes belaufen sich nach der letzten Offerte die Kosten für die Heiz-Apparate, Dampfmaschinen, Kessel etc. auf 93,000 Mark. Nach über-

	Ersparniß.		Ueberschreitung.	
	Mk	ℒ	Mk	ℒ
schläglicher Berechnung sind die zu diesem Projecte erforderlichen Mauerarbeiten (Canäle, doppelte Gewölbe etc.) zu 20500 Mark veranschlagt, mithin Ueberschreitung 93000 + 20500 — 66428,5			47071	—
2. Inventar.				
Die innere Einrichtung ist veranschlagt zu 52146 Mark, hierzu 33 ¹ / ₃ %			17382	—
3. Gasleitung.				
Veranschlagt zu 15112 Mark, dazu 25 %			3778	—
Summa...			68231	—
Heizung, Inventar und Gasleitung sind veranschlagt zu 40250 Thaler Gold = 133687 Mark; die event. Ueberschreitung der bewilligten Summe würde mithin 51,04 % betragen.				
III. Dienstwohnung für den Director der Vorschule und Turnhalle für die Vorschule.				
Vorstehende Baulichkeiten sollen auf dem Lindemeyerschen Grundstücke (Osterthorsstraße Nr. 27) errichtet werden. — Die Ausführung des genehmigten Projectes ist auf rund 43178 Mark = 13000 Thaler Gold veranschlagt. Unter Berücksichtigung, daß für die zu diesen Baulichkeiten erforderlichen Backsteine ein höherer Preis als für die für das Hauptschulgebäude angekauften Backsteine wird bezahlt werden müssen, für die übrigen Materialien und Arbeitslöhne gleiche Steigerungen eintreten werden, muß jetzt die erforderliche Summe auf 59800 Mark = ca. 18000 Thaler veranschlagt werden und belaufen sich daher die Mehrkosten auf.....				
Summa...			23265	—
Wiederholung.				
Nach Vorstehendem betragen die Mehrkosten				
1. für den eigentlichen Bau.....			248086	—
2. für Heizungs- und Ventilationsanlagen, Inventar und Gasleitung.....			68231	—
3. für die Dienstwohnung für den Director der Vorschule und Turnhalle für die Vorschule			23265	—
Summa totalis...			339582	—

Anlage XIzur Mittheilung des Senats
vom 11. October 1872.**Bericht der Baudeputation,**

den Bau der vierten Weserbrücke betreffend.

Das Project für die vierte Weserbrücke erlaubte sich die Deputation bereits am 15. December 1871 im Entwurf (Aufriß, perspectivische Ansicht und Grundriß) vorzulegen und (cf. Verh. 1871 pag. 475—479) ausführlich darüber zu berichten. Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 20/22. December 1871

wurde dies Project im Allgemeinen genehmigt und der Deputation der Auftrag erteilt, auf Grund ihrer Vorlagen nunmehr Detailzeichnungen und specielle Kostenanschläge anfertigen zu lassen und einzureichen.

Zugleich wurden von Seiten der Bürgerschaft (Verh. pag. 490) verschiedene Modificationen des Bauplanes in Anregung gebracht und die Ansicht ausgesprochen, daß es sich empfehle, die Verbindung des Theerhofes mit der Brücke für jetzt nur eventuell in Aussicht zu nehmen, im Fall ihrer Ausführung aber zu einer Landverbindung zu machen.

In Erfüllung des ihr erteilten Auftrages übergiebt die Deputation nunmehr die definitiven Zeichnungen für den Brückenbau nebst Kostenanschlägen, sowie den darüber erstatteten technischen Bericht des Oberbauraths Berg.

Was die von der Bürgerschaft beantragten Abänderungen des ursprünglichen Entwurfes betrifft, so hat die Deputation bereits am 19. Januar 1872 (Verh. pag. 39) hierüber ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß im Allgemeinen die vorgeschlagenen Aenderungen nicht nur in der Construction ausführbar, sondern auch als wirkliche Verbesserungen des Projectes anzusehen seien, und wird dieser Bericht nebst dem dazu überreichten Gutachten des Oberbauraths Berg in Bezug genommen werden dürfen. Demnach sind diese sämtlichen Vorschläge in den jetzt überreichten Entwurf aufgenommen.

Die Verbindung der Brücke mit dem Theerhofe würde die Deputation als sehr wünschenswerth selbst dann empfohlen haben, wenn die Ausführung unter verhältnißmäßigen Opfern zu Stande zu bringen gewesen wäre. Es sind hierüber indessen langwierige Verhandlungen mit dem Eigenthümer der der Spitze des Theerhofes zunächst gelegenen Pächhäuser, Carl Poppe, leider erfolglos geblieben, weil die Ansichten über den Betrag einer etwa zu vergütenden Entschädigung völlig auseinandergingen, und muß somit auch in diesem Punkte die Deputation der Bürgerschaft darin beipflichten, daß die Verbindung des Theerhofes mit der Brücke für jetzt zwar bereits im Auge zu behalten und als künftige Eventualität in den Plänen zu berücksichtigen, ihre Ausführung aber einer gelegenen Zeit vorzubehalten sei.

Sehr zu bedauern bleibt die colossale Steigerung der Bausumme um nicht weniger als 302,054 Ldo. seit dem vorläufigen Anschlage vom 15. December 1871. Die nähere Begründung derselben in dem Bericht des Oberbauraths Berg erachtet indessen die Deputation für völlig zutreffend und nimmt keinen Anstand, demselben durchaus beizupflichten, so daß sie hierüber Nichts hinzuzusetzen hat.

Die thunlichste Betreibung des Brückenbaues und der dazu erforderlichen Vorkehrungen hat die Deputation sich Auftrags gemäß angelegen sein lassen. Einige Details hierüber werden von Interesse sein.

1. Materiallieferungen.

A. Es sind bereits ausverkauft die Lieferungen:

- a. Der Pfähle und Holmhölzer, Bohlen u. zu den Kosten der Ufermauern und des Drehpfeilers sowie der Spundwände;
- b. der Backsteine;
- c. der Quader bis zu + 20' über Null;
- d. des Trasses;
- e. des Kalkes;
- f. des Steinschlages zum Beton der Senkfaßen;
- g. die Senkfaßen selbst;
- h. Steinwurf um die Senkfaßen.

B. Es sind von diesen Materialien bis jetzt angeliefert:

- a. 837 Stück Pfähle und pr. pr. 820 Cubikmeter Hölzer,
- b. 4,916,530 Stück Backsteine;
- c. 5,965,469 Cubikfuß = 144,522 Cubmtr. Quader;
- d. 151 Last Traß sind gelöscht, 3 Schiffe sind in der Löschung begriffen;
- e. 179,552 Cubikmeter Kalk;
- f. 35,013 Cubikfuß = 848,270 Cubmtr. Steinschlag;
- g. 2 Senkfaßen;
- h. 82,373,25 Cubikfuß = 1995,620 Cubmtr. Steinwurf.

C. Es sind auf diese gemachten Lieferungen abschläglich bezahlt:

a. Pfähle und Hölzer	19,950	<i>Mk</i>
b. Backsteine	88,084	"
c. Quader	9,900	"
d. Traß	1,451	"
e. Kalk	700	"
f. Steinschlag	9,003	"
g. Senkkästen	22,897	"
h. Steinwurf, Bruchsteine	23,769	"

Total 175,754 *Mk*

2. Arbeitsausführungen.

A. Es sind bereits ausverdingen:

- Herstellung der Pfahlrost und Spundwände;
- Schüttung des Betons in die Senkkästen;
- Schüttung des Steinwurfes um die Senkkästen;
- Ausführung der Mauerarbeiten bis + 20' über Null;
- Abbruch der Ufermauern zc. an der Neustadtseite;
- Verlegung der Dampffähre incl. Material.

B. Es sind von diesen Arbeiten bis jetzt ausgeführt:

- Das Rammen der Pfähle an der Altstadtseite, woselbst jetzt der Rost gelegt wird. Die Spundwand daselbst ist ebenfalls geschlagen. An der Neustadtseite werden die Pfähle und Spundwände z. B. mit 2 Dampfrahmen eingeschlagen. Ein Theil der Spundwand des Drehpfeilers ist ebenfalls eingerammt.
- Es stehen 2 Senkkästen, der dritte wird im Lauf der nächsten Woche abgesetzt. Der erste Kasten ist mit Beton gefüllt, bei dem zweiten Senkkasten wird das Baugerüst hergestellt, die Absenkung des Betons erfolgt im Laufe der nächsten Woche und erfordert 14 Tage Zeit, dann kommt der dritte Senkkasten an die Reihe;
- der Steinwurf um den ersten Senkkasten ist, bis auf die Regulirung vollendet; der Steinwurf um den zweiten Kasten ist zum größten Theil vollendet;
- Mauerarbeiten sind z. B. noch nicht ausgeführt, dieselben werden, gegen den 7. October an der Altstadtseite, gegen den 21. October an der Neustadtseite in Angriff genommen, und sollen die Mauern noch zur vollen Höhe von + 20' aufgeführt werden. Ob man noch mit den Mauerarbeiten eines Pfeilers beginnen kann, muß z. B. noch dahin gestellt bleiben.
- Abbruch der alten Ufermauern zc. an der Neustadt- ebenso an der Altstadtseite ist vollendet.
- Die Verlegung der Dampffähre mit den zugehörigen Anlegestellen und Personenhallen ist seit mehreren Monaten erfolgt.

C. Es sind auf diese Arbeiten abschläglich bezahlt:

a. für Pfahlrost und Spundwände	3,000	<i>Mk</i>
b. " Schüttung des Betons	3,500	"
c. " " Steinwurfs	938	"
d. " Ausführung der Mauerarbeiten	—	"
e. " Abbruch der Ufermauer an der Neustadtseite	4,000	"
f. " Verlegung der Dampffähre	—	"

Total 11,438 *Mk*

Es sind mithin für die Accordarbeiten im Ganzen 187,192 Mark verausgabt worden.

Im Ganzen sind verausgabt: 293,507 Mark, so daß nach Abzug der auf Accordarbeiten verausgabten Summe an noch 106,315 Mark verrechnet wurden.

Diese Ausgaben vertheilen sich folgendermaßen:

a. für Geräthe, Dampfmaschinen und Schiffe	32,554 <i>Mk</i>
b. für Gerüste zu den Senklasten zc.	7,556 "
c. Transport, Löschen und Ablagern von Materialien	18,500 "
d. Tagelöhne, Entfernen des Separationswerkes	22,738 "
e. Gehalte und Tagegelde	4,876 "
f. Insgemeinkosten zc., Baggerungen	20,091 "
Total	106,315 <i>Mk</i>

Der Platz von Wolf am Deich ist gemiethet und zu einem Lager- und Arbeitsplatz eingerichtet.

Hiernach bittet die Deputation:

Die nunmehr vorgelegten Zeichnungen und Kostenanschläge für den Bau der IV. Brücke zu genehmigen, demgemäß die Baudeputation mit der ferneren Ausführung derselben, einschließlich der dazu gehörigen Rampen auf der Schlachte und in der Neustadt zu beauftragen, zugleich unbedeutende Modificationen der Zeichnungen und Pläne, welche sich im Verlaufe des Baues als wünschenswerth ergeben möchten, in das Ermessen der Deputation zu stellen und zur Disposition derselben die Summe der veranschlagten Kosten mit 2,963,000 Mark (einschließlich der im Belauf von 600,000 Mark nachgesuchten Vorschüsse) zu bewilligen.

Schließlich macht die Deputation auch ihrerseits darauf aufmerksam, daß aus den im Berichte des Oberbauraths Berg angegebenen Gründen ein baldiger Beschluß sich dringend empfiehlt.

Die Baudeputation.

(gez.) **Lampe.** (gez.) **Selmken.**

Unter-Anlage

zur Anlage XI der Mittheilung des Senats vom 11. October 1872.

Dritter Bericht des Oberbaurath Berg,

vom 20. September 1872, den Bau der IV. Weserbrücke betreffend.

Berehrlicher Deputation erlaube ich mir anliegend die definitiven Zeichnungen für den Bau der IV. Weserbrücke nebst Kostenanschlägen zu überreichen und dazu das Folgende ergebenst zu berichten.

Indem ich mich zunächst auf meinen zweiten Bericht vom 10. Januar d. J. (siehe Senats- und Bürgerschaftsverhandlungen 1872, pag. 39.40) beziehe, in welchem nachgewiesen ist, daß sich die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 20./22. December 1871 ausführen lassen, ohne den Totaleindruck des ganzen Bauwerkes zu verändern.

In den anliegenden Zeichnungen ist diesen Beschlüssen in jeder Weise Rechnung getragen und ergeben dieselben, daß die beiden Enden der Brücke, an der Altstadt- sowie der Neustadtseite, auf + 20 Fuß über Null, die übrigen Auflager derselben überall auf + 22 Fuß über Null liegen.

Die beiden großen Joche an der Altstadtseite haben eine Lichtweite von 47,72 m. = 164,91 Fuß, das große Joch an der Neustadtseite eine solche von 41,665 m. = 141,91 Fuß und jede der beiden Drehbrücken eine solche von 17,602 m. = 60,83 Fuß, alles in der Höhe von Bremer Null gemessen

Die drei Strompfeiler haben in der Höhe von Null eine Stärke von $5,208^m = 18$ Fuß und in derjenigen von 22 Fuß über Null eine solche von $4,274^m = 14,75$ Fuß.

Der Drehpfeiler, die Verlängerung des Theerhofes, mißt in der Nulllinie $35,639^m = 123,167$ Fuß, in der Höhe von 22 über Null $34,697^m = 119,91$ Fuß.

Was die Abströmungsverhältnisse betrifft, so erlaube ich mir in Betreff derselben auf meinen zweiten Bericht vom 10. Januar 1872 zu verweisen und wiederhole nur, daß die neue Abströmungsöffnung immer noch 73 Fuß größere Profilweite als die der beiden oberhalb belegenen Brücken hat.

Die Construction der Brücke selbst, inspec. diejenige des Oberbaues, geht aus den anliegenden Zeichnungen hervor.

Die Fahrbahn erhält eine Lichtweite von $7,825^m = 27,04$ Fuß, jedes der beiden Trottoirs eine solche von $2,605^m = 9$ Fuß. Auf jedem einzelnen Pfeiler findet eine Verbindung der Trottoire mit der Fahrbahn statt, so daß daselbst der Uebergang von einer Seite der Brücke zur anderen geboten ist.

Die Construction der beiden getrennten Drehbrücken ist so angeordnet, daß von der Brücke ab die Anlage einer Fahrstraße von $6,655^m = 23$ Fuß Lichtweite direct nach dem Theerhose erreicht und außerhalb des Rayons der Drehbrücken in einer Lichtweite von $7^m = 24\frac{1}{4}$ Fuß auf die gleiche Breite habende Straße auf dem Theerhose geführt werden kann.

Ob die baldige Herstellung dieser für unsere Verkehrsinteressen gewiß sehr wichtigen Verbindung zu erreichen steht, darüber läßt sich z. B. umsoweniger Bestimmtes berichten, als die wegen Durchbruchs der betreffenden Pächhäuser mit Herrn Carl Poppe angeknüpften Verhandlungen bis jetzt zu einem Ziele nicht geführt haben.

Die Lage des Drehpfeilers (der Theerhoseverlängerung) ist im Hinblick auf unsere Stromverhältnisse und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß bei einem in künftiger Zeit etwa nothwendigen Neubau der unteren vier Pächhäuser des Theerhofes an der großen sowie an der kleinen Weser eine ziemlich fluchtrechte Begradigung und Einfriedigung des Stromes erfolgen kann, gewählt. Da indessen dieses der Zukunft vorzubehaltene Project z. B. nicht zur Ausführung gelangen wird, so liegt es in der Absicht, den Drehpfeiler in der in Blei angegebenen Linie A. B. C. D. zu erbauen, den Zwischenraum zwischen dem Wendeplatze vor den C. Poppe'schen Pächhäusern mit Steinpackung zu dichten und zu erwarten, ob eine spätere Vereinbarung mit Herrn C. Poppe die Ausführung des Drehpfeilers so ermöglicht, wie solche auf dem Grundrisse an der großen Weser mittelst der Buchstaben A. E. F. G., an der kleinen Weser mittelst der Buchstaben D. H. I. K. angedeutet ist.

Zweckmäßiger wäre es allerdings, wenn man sofort die Linie A. E. F. L. M. an der großen Weser zur Ausführung bringen könnte, da indessen darauf nicht gerechnet werden kann, so muß dieses Project, wie schon oben angedeutet, der Zukunft überlassen bleiben.

Alles übrige geht aus den beiden Zeichnungen hervor und dürfte hier nur noch zu erwähnen sein, daß die Architectur der Portale, Pfeiler und des Mittelbaues bei der Detailbearbeitung vielleicht noch einigen Modificationen unterworfen werden muß, welche indessen einen Einfluß auf die Gesamtwirkung der Brücke in architectonischer Beziehung nicht ausüben werden.

Was nun den Kostenanschlag des Brückenbaues betrifft, welcher mit Sorgfalt, auf Grund der heute existirenden Preise und der bereits stattgehabten Ausverdingungen aufgestellt und einer doppelten Revision unterzogen ist, so stellt derselbe sich allerdings wesentlich höher, als der unterm 26. November 1871 aufgestellte Anschlag, welcher die Endsumme von 525,000 Thalern Gold oder rund 1,743,750 Mark nachwies.

Die enormen Steigerungen, welche im Laufe dieses Jahres in den Material- und Arbeitspreisen, namentlich in den Eisenpreisen stattgefunden haben, führen z. B. ganz andere Rechnungsergebnisse herbei, als solche in früheren Jahren und bei ähnlichen Bauwerken üblich waren.

Der Kosten-Anschlag selbst ergibt folgende Summen:

A. Betonirung der 3 Strompfeiler incl. Senkkästen	M ^{fr} 297,000.
B. Ufermauer an der Altstadt	" 97,000.
C. Ufermauer an der Neustadt	" 131,000.
D. Maurerarbeit der 3 Strompfeiler	" 170,000.
E. Der Drehpfeiler (Theerhofverlängerung)	" 614,000.
F. Schifffahrtsvorrichtungen	" 22,000.
G. Portale, Thürme, Mittelbau	" 290,000.
H. Der eiserne Oberbau	" 936,000.
I. Insgemeinkosten	" 190,000.
Total....	M ^{fr} 2,747,000.

oder rund 827,054 Thaler Gold.

Vergleicht man dieses Resultat mit dem früheren Kostenanschlage, so ergibt sich, daß dasselbe diesen letzteren um 302,054 Thaler Gold überschreitet.

Es kommt also der Brückenbau um rund 51 % theurer zu stehen als die früheren Annahmen, was der allgemeinen Steigerung in den Baupreisen entspricht. Zur Vergleichung der Verhältnisse führe ich Folgendes an:

Es kostete die Eisenbahnbrücke über die Weser incl. der Ufermauern rund 527,400 Thaler Gold. Da die IV. Weserbrücke 827,054 Thaler Gold kosten wird, so ergibt sich, wenn man die nicht ganz gleichen Verhältnisse außer Acht läßt, eine Erhöhung der Baukosten um pr. pr. 57 % oder, wenn man die etwas theueren architectonischen Zuthaten der IV. Weserbrücke in Anschlag bringt, eine solche von pr. pr. 50 %.

Der eiserne Oberbau der Eisenbahn-Weserbrücke kostete 162,370 Thaler Gold, der der IV. Weserbrücke wird pr. pr. 281,806 Thaler Gold erfordern. Es ergibt sich mithin für diesen Posten allein eine Preissteigerung von circa 73 %, was auch den factisch bestehenden Verhältnissen entspricht.

Berücksichtigt man nun, daß für einen einzelnen Theil der Bau Summe, für den eisernen Oberbau, eine Preiserhöhung von 73 % stattfindet, so ergibt sich daraus, daß eine Erhöhung der übrigen Baukosten um pr. pr. 50 % gegen frühere Preise stattgefunden hat.

Eine directe Vergleichung der Baukosten — ohne den eisernen Oberbau — mit denen der Eisenbahnbrücke ergibt keinen brauchbaren Anhaltspunkt, weil das Mauerwerk der IV. Weserbrücke durch die Verlängerung des Theerhofes eine erheblich größere Ausdehnung als das der Eisenbahnbrücke hat.

Da ein großer Theil der Baumaterialien und der Arbeiten bereits ausverdingungen ist, die Herstellung des eisernen Oberbaues und der sonst erforderlichen Materialien und Arbeiten aber ebenfalls im Submissionswege vergeben werden soll, so darf man hoffen, daß mit der Anschlags Summe von 2,747,000 Mark ausgereicht werden wird.

Es empfiehlt sich aber dringend, mit der Beschlußnahme und Bewilligung des ganzen Betrages nicht zu zögern und mit den noch restingenden Ausverdingungen so bald als möglich vorzugehen, da einmal die Fabriken mit Aufträgen reichlich versehen, auch täglich mehr und mehr mit solchen überhäuft werden, und dieser Umstand, sowie die noch nicht zum Stillstande gelangte steigende Tendenz des Eisens und der Arbeitslöhne sonst leicht einen ungünstigen Einfluß auf die noch zu machenden Ausgaben gewinnen können. Ich muß mir erlauben, auf diesen Umstand ein ganz besonderes Gewicht zu legen und ersuche die verehrliche Deputation denselben ihrerseits vorzüglich betonen zu wollen.

Ob die ganze Bau Summe schon im nächsten Jahre zur Verausgabung gelangen wird, das hängt einerseits von der Möglichkeit der Fertigstellung des eisernen Oberbaues, andererseits aber von der Möglichkeit der Fertigstellung der sonstigen Bauausführungen ab, deren sichere Beherrschung nicht mehr, wie früher, in der Macht der Bauverwaltungen liegt. Scheinbar wird indessen ein Theil der Anschlags Summe erst im Jahre 1874 zur Verrechnung gelangen, worüber ich f. B. zu berichten nicht verfehlen werde.

Was sodann die Herstellung der Rampen auf der Schlachte und in der Neustadt betrifft, so wurden dieselben, ohne Berücksichtigung der etwa zu zahlenden

Entschädigungen und der Veränderung der Kellereingänge an der Schlachte, welche Arbeit Seitens der Straßenbau-Deputation auszuführen sein wird, im Jahre 1871 zu 44,000 Thaler Gold veranschlagt. Auch hier hat die jetzt aufgestellte definitive Veranschlagung eine höhere Summe ergeben, die sich zu 216,600 Mark oder rund zu 65,213 Thaler Gold herausgestellt hat, so daß die Preiserhöhung für diese Ausführung, bei welcher nur die Erdarbeiten eine wesentliche Rolle spielen pr. pr. 42 % beträgt, was ebenfalls den bestehenden Verhältnissen entspricht.

Es würde demnach für die Ausführung des Brückenbaues eine Gesamtbewilligung von $2,747,000 + 216,000 = 2,963,000$ Mark erforderlich werden.

(gez.) **Berg.**

Anlage XII

zur Mittheilung des Senats
vom 11. October 1872.

Bericht der Finanzdeputation,

über verschiedene Nachbewilligungsanträge.

Die Finanzdeputation beehrt sich über verschiedene an sie verwiesene Nachbewilligungsanträge der Baudeputation im Nachstehenden zu berichten.

1. Antrag auf Bewilligung von 10,000 Mark auf den Specialetat für Unterhaltung der öffentlichen Gebäude.

Falls das Bedürfnis anerkannt wird, hält auch die Finanzdeputation es für richtig, angetragener Maßen die gedachte Summe im Ganzen zu bewilligen und deren Vertheilung auf die einzelnen Positionen des Etats der Baudeputation zu überlassen, damit die Rechnungsführung ihre Uebersichtlichkeit nicht einbüße. Die Baudeputation würde demnach mit anderen Worten ermächtigt werden, die Fonds für die einzelnen Positionen ihres Etats nach eigenem Ermessen bis zum Gesamtbetrage von 10,000 Mark über die bewilligte Totalsumme zu überschreiten. Die Finanzdeputation kann aber nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß im Hinblick auf die Lage unseres Staatshaushalts die größte Sparsamkeit und daher die Aussetzung aller nicht dringend nothwendigen Ausgaben geboten erscheint.

2. Antrag auf Bewilligung von 10,000 Mark für Grenzregulirungen.

Hiebei findet sich nichts zu erinnern; der Ausgabe steht eine Einnahme von 7327 Mark (bis 1. September c.) gegenüber.

3. Antrag auf Bewilligung von 4982 Mark für Regulirung des Kaufmannsmühlenslamps.

Auch diese Verwendung giebt zu einer Beanstandung keinen Anlaß, soweit der Finanzdeputation ein Urtheil darüber zusteht.

4. Antrag auf Bewilligung von 282,812 Mark für Mehrkosten des Hauptschulgebäudes.

Durch diese erhebliche Mehrforderung, über deren sachliche Berechtigung der Finanzdeputation ein Urtheil nicht zusteht, wird zunächst der laufende Haushalt nicht berührt, da beschlossen worden ist, den über die bewilligte Jahresquote von 28,000 Thalern oder 93,000 Mark hinausgehenden Bedarf durch Anleihegelder zu decken, welche letztere binnen zehn Jahren zurückgezahlt werden sollten. Dagegen macht der jetzt beantragte Mehraufwand eine Abänderung dieses letzteren Beschlusses nothwendig. Der ursprünglich auf 940,795 Mark veranschlagte Bedarf steigert sich auf 1,223,607 Mark, wovon aus dem laufenden Haushalte in den Jahren 1871 und 1872 resp 4500 Thaler 68 Grote und 28,000 Thaler = 107,949 Mark 56 Pfennige bezahlt sind. Es bleiben mithin zu zahlen 1,115,657 Mark 44 Pfennige für die neun Jahre 1873—1881, oder jährlich 123,962 Mark. Es dürfte genügen, die Jahresquote des laufenden Haushalts auf 120,000 Mark vom Jahre 1873 an zu bestimmen, was hiemit anheimgegeben wird.

5. Antrag auf Bewilligung von 2,963,000 Mark für den Bau der vierten Weserbrücke.

Der ursprüngliche Anschlag für diese Brücke war Rp 525,000 oder M 1,743,750.
 Für die Rampen auf der Schlachte war veranschlagt " 44,000 " " 146,142.
 M 1,889,892.

Die jetzige Mehrforderung für die Brücke von M 1,003,250.
 und für die Rampen von " 69,858.
" 1,073,108.

steigert den Kostenanschlag auf M 2,963,000.
 wovon 600,000 Mark, welche in dem Etat der außerordentlichen Verwendungen als diesjähriger Bedarf veranschlagt waren, bereits bewilligt sind. Die Finanzdeputation hat kaum nöthig über die zu Tage liegende außerordentliche Belastung, welche die Verwendung von fast 3 Millionen Mark auf eine unrentable Anlage für den Staatshaushalt zur Folge haben wird, aufmerksam zu machen. Diese Belastung ist einer jährlichen Ausgabe von 150,000 Mark gleichzuschätzen. Aber auch für das Budget der außerordentlichen Verwendungen ist die für 1873 in Aussicht gestellte Mehrverwendung von einer Million in hohem Grade unerwünscht. Die Nothwendigkeit der eben abgeschlossenen und noch nicht einmal eingezahlten Anleihe eine neue folgen zu lassen, tritt natürlich um so näher heran, je größere Bewilligungen auf das Separatbudget den bereits beschlossenen hinzugefügt werden. Die Finanzdeputation vermag daher der Ansicht der Wasserbaudirection, daß aus Sparsamkeitsgründen eine Beschleunigung der Angelegenheit sich empfehle, keineswegs beizutreten. Für die Staatsfinanzen ist es im Gegentheil im höchsten Grade wünschenswerth, die Ausgabe auf einen möglichst langen Zeitraum, selbst auf die Gefahr höherer Preise für Material und Arbeit hin, zu vertheilen. Die jährliche Zinsenlast und die schädliche Wirkung rasch einander folgender Anleihen für den Staatscredit verdienen jedenfalls ebenso viel Berücksichtigung wie die Besorgniß vor ferneren Preissteigerungen, welcher doch auch die entgegengesetzte Möglichkeit gegenübersteht.

Die Finanzdeputation.

(gez.) **Gildemeister.** (gez.) **Johs. Friese.**

